

# Bundesgesetzblatt

981

## Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1963	Nr. 68
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 63	<b>Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 102-1.</i>	982
19. 12. 63	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 800-7.</i>	983
19. 12. 63	<b>Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien</b> ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 800-7.</i>	984
20. 12. 63	<b>Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 310-4, 315-11, 315-11-2, 315-13, 361-1, 621-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 315-13a, 315-13c, 315-13d, 315-13e.</i>	986
20. 12. 63	<b>Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 912-2 und 912-3.</i>	995
20. 12. 63	<b>Neufassung des Mineralölsteuergesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 912-2 und 912-3.</i>	1003
21. 12. 63	<b>Sechstes Rentenanpassungsgesetz</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 912-2 und 912-3.</i>	1008
23. 12. 63	<b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Drittes Änderungsgesetz LBG)</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 54-3/1.</i>	1012
23. 12. 63	<b>Entwicklungshilfe-Steuergesetz</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 54-3/1.</i>	1013
12. 12. 63	<b>Verordnung zur Änderung der Paßverordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 210-2-1.</i>	1016
12. 12. 63	<b>Verordnung zur Änderung der Paßgebührenverordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 210-2-2.</i>	1017
19. 12. 63	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 51-1-3.</i>	1018
20. 12. 63	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-4.</i>	1019
20. 12. 63	<b>Neufassung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten</b> ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-4.</i>	1022
20. 12. 63	<b>Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst</b> ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-3.</i>	1026
20. 12. 63	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1029
20. 12. 63	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1030
20. 12. 63	<b>Verordnung über die Verlängerung der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 22. Dezember 1960</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1032
21. 12. 63	<b>Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1033
21. 12. 63	<b>Sechste Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1038
21. 12. 63	<b>Siebente Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1039
21. 12. 63	<b>Tabakzollvergütungs-Ordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.</i>	1041
23. 12. 63	<b>Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Käseverordnung</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33.</i>	1042
23. 12. 63	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33.</i>	1043
23. 12. 63	<b>Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1963</b> ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33.</i>	1044

## Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes\*)

Vom 19. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde.“

### Artikel 2

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 102-1.

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über Bergmannsprämien\*)**

Vom 19. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Sondervorschriften für Arbeitgeber des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus

(1) Der Arbeitgeber hat einen Betrag in Höhe der Summe der Beträge, die im Laufe eines Kalenderjahrs zur Auszahlung von Bergmannsprämien an die im Steinkohlenbergbau und im Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeitnehmer entnommen oder vom Finanzamt erstattet worden sind (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3), zuzüglich zehn vom Hundert dieses Betrages spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres an das Finanzamt, an das er die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer abzuführen hat, zu zahlen und zugleich über diesen Betrag eine Anmeldung abzugeben. Die nach Satz 1 gezahlten Beträge erhöhen die Lohnsteuereinnahmen. Sie gelten nicht als Steuereinnahmen im Sinn des § 4 Abs. 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der Fassung vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869).

(2) Gibt der Arbeitgeber bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt die Anmeldung nicht oder nicht vollständig ab, so setzt das Finanzamt die nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden Beträge durch schriftlichen Bescheid fest. Als Fälligkeitstag für die Zahlung ist der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend. Gegen die Festsetzung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge ist das Berufungsverfahren gegeben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.  
b) Hinter dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.  
b) Hinter dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in § 5 a Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beträge sind erstmals am 30. Juni 1964 für das Kalenderjahr 1963 zu zahlen.“

Artikel 2

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schmücker

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung  
Blank

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 800-7.

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien\*)

Vom 19. Dezember 1963

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 983) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Bergmannsprämien in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 19. Dezember 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 800-7.

## Gesetz über Bergmannsprämien

in der Fassung vom 19. Dezember 1963

### § 1

#### Personenkreis

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus, die unter Tage beschäftigt werden, erhalten Bergmannsprämien nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die unter § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) bezeichneten leitenden Angestellten.

### § 2

#### Höhe der Bergmannsprämien

Die Bergmannsprämie wird für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht gewährt. Sie beträgt für Arbeitnehmer, die

1. im Schichtlohn (Zeitlohn) beschäftigt sind oder Erziehungsbeihilfe erhalten, 1,25 Deutsche Mark,
2. im Gedingelohn (Leistungslohn) oder gegen Gehalt beschäftigt sind, 2,50 Deutsche Mark.

### § 3

#### Gewährung der Bergmannsprämien

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung die von dem Arbeitnehmer im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten festzustellen und die darauf entfallenden Bergmannsprämien an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Bergmanns-

prämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2) und die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sind Mindereinnahmen an Lohnsteuer.

(2) Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämien durch Bescheid feststellt. Der Bescheid soll die Höhe der Bergmannsprämien für den Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(3) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien. Für die Inanspruchnahme seiner Haftung sind die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung entsprechend anzuwenden. Die auf Grund der Inanspruchnahme der Haftung eingehenden Beträge sind Einnahmen an Lohnsteuer.

## § 4

**Steuerrechtliche  
und sozialversicherungsrechtliche Behandlung  
der Bergmannsprämien**

Die Bergmannsprämien gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

## § 5

**Übertragbarkeit der Bergmannsprämien**

Der Anspruch auf Bergmannsprämien ist nicht übertragbar.

## § 5 a

**Sondervorschriften  
für Arbeitgeber des Steinkohlenbergbaus  
und des Eisenerzbergbaus**

(1) Der Arbeitgeber hat einen Betrag in Höhe der Summe der Beträge, die im Laufe eines Kalenderjahrs zur Auszahlung von Bergmannsprämien an die im Steinkohlenbergbau und im Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeitnehmer entnommen oder vom Finanzamt erstattet worden sind (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3), zuzüglich zehn vom Hundert dieses Betrages spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres an das Finanzamt, an das er die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer abzuführen hat, zu zahlen und zugleich über diesen Betrag eine Anmeldung abzugeben. Die nach Satz 1 gezahlten Beträge erhöhen die Lohnsteuereinnahmen. Sie gelten nicht als Steuereinnahmen im Sinn des § 4 Abs. 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der Fassung vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869).

(2) Gibt der Arbeitgeber bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt die Anmeldung nicht oder nicht vollständig ab, so setzt das Finanzamt die nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden Beträge durch schriftlichen Bescheid fest. Als Fälligkeitstag für die Zahlung ist der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend. Gegen die Festsetzung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge ist das Berufungsverfahren gegeben.

## § 6

**Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, und zwar

1. über die Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung der Bergmannsprämien und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen,
2. über die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der Bergmannsprämien und über das Abrechnungsverfahren,
3. über die nähere Abgrenzung des Personenkreises,
4. über die nähere Bestimmung der in § 2 verwendeten Begriffe.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 7

**Anwendungszeitraum**

(1) Die Bergmannsprämie wird für jede volle Schicht gewährt, die nach dem 14. Februar 1956 Verfahren wird.

(2) Die in § 5 a Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beträge sind erstmals am 30. Juni 1964 für das Kalenderjahr 1963 zu zahlen.

## § 8

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 9\*)

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*) Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 22. Dezember 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Gesetz.

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens<sup>1)</sup>

Vom 20. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Eintragung der Umstellung

##### § 1

Der Antrag, bei einer Hypothek einen Umstellungsbetrag, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, in das Grundbuch einzutragen, kann nach dem Ende des Jahres 1964 nur noch gestellt werden, wenn

- a) ein Verfahren nach § 6 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, in dem über die Umstellung der Hypothek zu entscheiden ist, (Umstellungsverfahren) vor dem Ende des Jahres 1964 eingeleitet, aber noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder anderweitig beendet ist oder
- b) die Voraussetzungen, unter denen die Umstellung der Hypothek sich nach § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz richtet, vorliegen und seit dem Ende des Jahres, in dem sie eingetreten sind, nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

##### § 2

(1) Weist das Grundbuchamt einen Antrag des in § 1 bezeichneten Inhalts zurück, so ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-

barkeit zulässig. Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Verfügung, durch die der Antrag zurückgewiesen wird, soll vermerkt werden, welcher Rechtsbehelf gegen die Verfügung gegeben ist und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist er einzulegen ist.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das Grundbuchamt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag zurückgewiesen, so beginnt die Frist für die sofortige Beschwerde mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Hat das Beschwerdegericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beschwerde gegen eine Verfügung zurückgewiesen, durch die das Grundbuchamt den Antrag zurückgewiesen hatte, so findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Für den Beginn der Frist gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Weist das Beschwerdegericht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vor diesem Zeitpunkt erhobene Beschwerde der in Absatz 4 bezeichneten Art zurück, so findet die sofortige weitere Beschwerde statt; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

##### § 3

Nach dem Ende des Jahres 1965 darf bei einer Hypothek ein Umstellungsbetrag, der sich auf mehr

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 310-4, 315-11, 315-11-2, 315-13, 361-1, 621-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 315-13 a, 315-13 c, 315-13 d, 315-13 e.

als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn

- a) zur Zeit der Eintragung bei der Hypothek ein Umstellungsschutzvermerk eingetragen ist oder
- b) ein nach § 1 Buchstabe b zulässiger Eintragungsantrag gestellt worden ist.

#### § 4

(1) Ein Umstellungsschutzvermerk wird von Amts wegen eingetragen, wenn ein Eintragungsantrag des in § 1 bezeichneten Inhalts vor dem 1. November 1965 nicht erledigt wird. Ist in einem Verfahren über einen Antrag des in § 1 bezeichneten Inhalts oder in einem vor dem Ende des Jahres 1964 eingeleiteten Umstellungsverfahren ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anhängig und wird über das Rechtsmittel oder den Antrag vor dem 1. November 1965 nicht entschieden, so hat das Gericht das Grundbuchamt um die Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes für den Fall zu ersuchen, daß ein solcher Vermerk bei der Hypothek noch nicht eingetragen ist.

(2) Ein Umstellungsschutzvermerk wird auf Antrag eines Beteiligten in das Grundbuch eingetragen, wenn

- a) ein Eintragungsantrag des in § 1 bezeichneten Inhalts vom Grundbuchamte zurückgewiesen ist und die zurückweisende Verfügung noch nicht rechtskräftig ist oder im Falle der Versäumung der Beschwerdefrist über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
- b) ein vor dem Ende des Jahres 1964 eingeleitetes Umstellungsverfahren anhängig oder in einem solchen Verfahren die Entscheidung über die Umstellung noch nicht rechtskräftig oder im Falle der Versäumung der Beschwerdefrist über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
- c) die Voraussetzungen vorliegen oder noch eintreten können, unter denen die Umstellung der Hypothek sich nach § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz richtet, es sei denn, daß ein Eintragungsantrag des in § 1 bezeichneten Inhalts keinen Erfolg mehr haben könnte.

Ein Antrag auf Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes darf nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil er vor Erledigung eines Eintragungsantrags des in § 1 bezeichneten Inhalts für den Fall der Zurückweisung dieses Antrags gestellt worden ist. Wird vor Erledigung eines Eintragungsantrags des in § 1 bezeichneten Inhalts ein Antrag auf Eintragung eines Umstellungsbetrages, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, gestellt, so wird der spätere Antrag erst erledigt, wenn auf den ersten Antrag der Umstellungsbetrag eingetragen oder der erste Antrag rechtskräftig zurückgewiesen worden oder anderweitig erledigt ist.

(3) Zum Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a und b genügt ein Zeugnis des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, in der Form des § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c bedarf es lediglich des Nachweises, daß der, dem die Hypothek bei Ablauf des 20. Juni 1948 zustand oder zur Sicherung abgetreten oder verpfändet war, Angehöriger der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 55 der ehemaligen Alliierten Hohen Kommission ist.

(4) Wird der Antrag auf Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes zurückgewiesen, so gilt § 2 Abs. 1, 2 entsprechend.

(5) Soweit eine Beschwerde gegen die Eintragung des Umstellungsschutzvermerkes darauf gegründet wird, daß diejenigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c, die keines Nachweises bedürfen, nicht gegeben seien, hat der Beschwerdeführer nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Ein Antrag auf Eintragung des Umstellungsschutzvermerkes kann in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a und b nur bis zum 31. Oktober 1965 gestellt werden.

(7) Nach dem Ende des Jahres 1965 darf ein Umstellungsschutzvermerk nur noch auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c eingetragen werden.

#### § 5

(1) Der Umstellungsschutzvermerk wird von Amts wegen im Grundbuch gelöscht, wenn

- a) der Umstellungsbetrag eingetragen wird oder
- b) der Antrag des in § 1 bezeichneten Inhalts oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder
- c) das Umstellungsverfahren auf andere Weise als durch die rechtskräftige Entscheidung, daß der Umstellungsbetrag sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, beendet ist oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist,

jedoch in den Fällen der Buchstaben b und c nicht, wenn der Umstellungsschutzvermerk auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c eingetragen ist.

(2) Sind die in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten, so hat das Amtsgericht dies dem Grundbuchamte mitzuteilen.

(3) Ist der Umstellungsschutzvermerk auf Antrag eingetragen worden, so wird er auch auf Antrag dessen gelöscht, der seine Eintragung beantragt hat.

#### § 6

Zur Eintragung oder Löschung des Umstellungsschutzvermerkes bei einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, bedarf es nicht der Vorlegung des Briefs. Die Eintragung und die Löschung werden auf dem Brief nicht vermerkt.

## § 7

(1) Darf gemäß § 3 der dort bezeichnete Umstellungsbetrag nicht mehr eingetragen werden, so besteht die Hypothek nur in Höhe eines Umstellungsbetrags, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft.

(2) Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

## § 8

(1) Ist bei der Hypothek ein Umstellungsschutzvermerk nicht eingetragen, so gelten nach dem Ende des Jahres 1965 für die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Umstellungsbetrags, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Antragsberechtigt ist auch der Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Rechtes, das der Hypothek im Range gleichsteht oder nachgeht, sowie derjenige, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in ein solches Recht oder in das belastete Grundstück betreiben kann.

(3) Die Berichtigung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Ist für die Hypothek ein Brief erteilt worden, so kann der Antragsberechtigte von dem Gläubiger die Vorlegung des Briefs beim Grundbuchamt und von jedem früheren Gläubiger Auskunft darüber verlangen, was diesem über die Rechtsnachfolge bekannt ist.

(5) Ist der Gläubiger nicht als Berechtigter im Grundbuch eingetragen, so kann der Antragsberechtigte von dem Eigentümer Auskunft darüber verlangen, was diesem über die Rechtsnachfolge bekannt ist.

(6) Die Berichtigung kann ohne die Bewilligung des Gläubigers vorgenommen werden, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer ihm vom Grundbuchamt zu setzenden Frist diesem gegenüber schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift des Grundbuchamts der Berichtigung widersprochen hat. In diesem Falle bedarf es nicht des Nachweises, daß ein Umstellungsbetrag, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, nach § 3 Buchstabe b nicht mehr eingetragen werden darf. Kann dem Gläubiger keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, so ist eine Berichtigung auf Grund dieses Absatzes nicht statthaft.

(7) Die Vorschriften des Absatzes 6 gelten sinngemäß für den Eigentümer.

(8) Ist der Gläubiger nicht als Berechtigter im Grundbuch eingetragen, so kann der Antragsberechtigte von ihm verlangen, die Berichtigung der Eintragung des Berechtigten im Grundbuch zu erwirken. Dies gilt nicht, wenn sich der Gläubiger im Besitz des Hypothekenbriefs befindet und dem Grundbuchamt gegenüber sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachweist.

(9) Hat der Gläubiger oder der Eigentümer der Berichtigung des Grundbuchs widersprochen, so kann der Antragsberechtigte von ihm verlangen, die

Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Umstellungsbetrags oder die Eintragung eines Umstellungsschutzvermerkes auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c zu erwirken.

## § 9

(1) Die Zulässigkeit eines Umstellungsverfahrens wird durch die Vorschriften des § 7 Abs. 1 nicht berührt. § 7 Abs. 1 gilt jedoch auch dann, wenn in einem Umstellungsverfahren entschieden worden ist oder entschieden wird, daß der Umstellungsbetrag sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft.

(2) § 7 Abs. 1 gilt nicht als eine Umstellungsvorschrift im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes.

## § 10

(1) Hat die dem Gläubiger zustehende Hypothek sich auf Grund des § 7 Abs. 1 vermindert, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Eigentümer ihm in Höhe der Verminderung eine weitere Hypothek an nächstbereiter Rangstelle bestellt. Ist ein anderer als derjenige, der bei Eintritt der Verminderung der Hypothek Eigentümer gewesen ist, Eigentümer des Grundstücks, so kann jedoch der Anspruch nur geltend gemacht werden

- a) im Falle des Erwerbes durch Gesamtrechtsnachfolge oder
- b) im Falle des Erwerbes durch Einzelrechtsnachfolge mittels Rechtsgeschäfts, wenn in dem nach § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebenden Zeitpunkt der Erwerb das Bestehen des Anspruchs kannte oder die Verminderung der Hypothek noch nicht eingetreten war.

(2) Der Gläubiger hat dem Eigentümer die Auslagen zu erstatten, die mit der Bestellung der weiteren Hypothek verbunden sind.

## § 11

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Grundschulden und Rentenschulden sowie auf Pfandrechte an Bahneinheiten und auf Schiffshypotheken entsprechend anzuwenden, jedoch gilt § 8 Abs. 3 für Schiffshypotheken nicht.

## § 12

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Real-lasten entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten auch für Reallasten die §§ 5 und 6 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

## § 13

(1) Für die Eintragung des Umstellungsbetrags wird die Hälfte der nach § 64 der Kostenordnung zu entrichtenden Gebühr erhoben. Geschäftswert ist der Umstellungsbetrag. Wird die Berichtigung von Amts wegen vorgenommen oder hätte sie auch von Amts wegen vorgenommen werden können, so ist nur der Eigentümer Kostenschuldner.

(2) Die Eintragung und die Löschung des Umstellungsschutzvermerkes sind kostenfrei.



## Zweiter Abschnitt

## Umstellungsgrundschulden

## § 14

(1) Der Antrag, den Übergang einer eingetragenen Umstellungsgrundschuld auf den Eigentümer in das Grundbuch einzutragen, kann nur bis zum Ende des Jahres 1964 gestellt werden. Das gleiche gilt für den Antrag, eine nicht eingetragene Umstellungsgrundschuld, die auf den Eigentümer übergegangen ist, für den Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Vorschriften in § 2 sinngemäß.

## § 15

Ist der Übergang einer eingetragenen Umstellungsgrundschuld auf den Eigentümer im Grundbuch nicht eingetragen und ist die Eintragung bis zum Ende des Jahres 1964 nicht beantragt worden oder eine Verfügung, durch die der Eintragungsantrag zurückgewiesen ist, rechtskräftig geworden, so erlischt die Umstellungsgrundschuld, soweit sie nicht vorher erloschen ist. Die Umstellungsgrundschuld kann von Amts wegen im Grundbuch gelöscht werden. Die Löschung der Umstellungsgrundschuld ist kostenfrei.

## § 16

Eine im Grundbuch nicht eingetragene Umstellungsgrundschuld, die auf den Eigentümer übergegangen ist, erlischt, wenn der in § 14 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Antrag nicht bis zum Ende des Jahres 1964 gestellt worden ist oder eine Verfügung, durch die der Antrag zurückgewiesen ist, rechtskräftig geworden ist.

## § 17

Ein durch Rangrücktritt der Umstellungsgrundschuld dem vortretenden Recht eingeräumter Rang geht nicht dadurch verloren, daß die Umstellungsgrundschuld erlischt.

## Dritter Abschnitt

## Löschung umgestellter Grundpfandrechte und Schiffshypotheken

## § 18

(1) Wird die Löschung einer umgestellten Hypothek oder Grundschuld beantragt, deren Geldbetrag fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, so bedürfen die erforderlichen Erklärungen und Nachweise nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung. Bei dem Nachweis einer Erbfolge oder des Bestehens einer fortgesetzten Gütergemeinschaft kann das Grundbuchamt von den in § 35 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung genannten Beweismitteln absehen und sich mit anderen Beweismitteln, für welche die Form des § 29 der Grundbuchordnung nicht erforderlich ist, begnügen, wenn die Beschaffung des Erbscheins oder des Zeugnisses nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten oder Mühe möglich ist; der An-

tragsteller kann auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Bei Berechnung des Geldbetrags der Hypothek oder Grundschuld ist von dem im Grundbuch eingetragenen Umstellungsbetrag auszugehen. Ist der Umstellungsbetrag nicht eingetragen und liegen die Voraussetzungen vor, unter denen eine Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Umstellungsbetrags, der sich auf eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, zulässig ist, so ist von diesem Umstellungsbetrag auszugehen; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von einem Umstellungsbetrag auszugehen, der sich auf eine Deutsche Mark für je eine Reichsmark beläuft.

## § 19

Die Vorschriften des § 18 gelten sinngemäß für eine umgestellte Rentenschuld oder Reallast, deren Jahresleistung fünfundzwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

## § 20

Die Vorschriften des § 18 gelten für eine umgestellte Schiffshypothek, deren Geldbetrag fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, entsprechend mit der Maßgabe, daß statt auf den § 29 und den § 35 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung auf die §§ 37 und 41 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 360) verwiesen wird.

## Vierter Abschnitt

Öffentliche Last der Hypothekengewinnabgabe  
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

## § 21

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), wird wie folgt geändert:

1. § 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabeschulden ruhen als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 111 werden folgende Vorschriften eingefügt:

## „§ 111 a

## Grundbuchvermerk über die öffentliche Last

(1) Ist ein Grundstück mit einer öffentlichen Last der Hypothekengewinnabgabe belastet (§ 111), so ersucht das Finanzamt das Grundbuchamt, in das Grundbuch einen Vermerk des Inhalts einzutragen, daß auf dem Grundstück eine öffentliche Last der Hypothekengewinnabgabe ruht.

(2) Die öffentliche Last erlischt mit dem Ende des Jahres 1965, wenn das Ersuchen bis dahin

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 621-1

nicht bei dem Grundbuchamt eingegangen ist, welches das Grundbuchblatt für das Grundstück führt oder nach dem 20. Juni 1948 geführt hat.

(3) Wer im Zeitpunkt des Erlöschens Eigentümer des Grundstücks ist, wird persönlicher Schuldner der noch nicht fälligen Abgabeschulden, es sei denn, daß die öffentliche Last auf mehreren Grundstücken ruht und das Ersuchen nur für eines oder einzelne dieser Grundstücke gestellt ist. In den Fällen des § 91 Abs. 3, in denen nach dem 20. Juni 1948 ein Eigentumsübergang des Grundstücks nicht stattgefunden hat, wird anstelle des Grundstückseigentümers der Schuldner der Reichsmark-Verbindlichkeit oder sein Erbe persönlicher Schuldner. Unbeschadet der Regelung nach Satz 1 und 2 bleibt die persönliche Haftung des jeweiligen Grundstückseigentümers für die bereits fällig gewordenen Leistungen (§ 111 Abs. 3) bestehen.

(4) Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Abgabeschuldner für Grundstücke oder Teile von Grundstücken unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 5 davon absehen, ein Ersuchen nach Absatz 1 zu stellen; der Abgabeschuldner braucht eine persönliche Abgabeschuld entsprechend § 111 Abs. 5 Nr. 2 jedoch nicht einzugehen. Die betroffenen Grundstücke oder Teile von Grundstücken werden bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach den §§ 104, 129 und 132 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1965 nicht berücksichtigt.

#### § 111 b

##### Löschung des Vermerkes

(1) Steht der Vermerk mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang, so hat das Finanzamt von Amts wegen das Grundbuchamt um Löschung des Vermerkes zu ersuchen. Kommt das Finanzamt einem Antrag, um die Löschung des Vermerkes zu ersuchen, nicht nach, so hat es dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Bescheid, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Steuern Anwendung finden. Der Bescheid kann nicht mit Gründen angefochten werden, die gegen im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren vorangegangene Bescheide hätten vorgebracht werden können. Das Rechtsmittel kann auch nicht darauf gestützt werden, daß solche Bescheide noch nicht rechtskräftig sind.

(2) Wird der Vermerk auf Ersuchen des Finanzamts gelöscht, so erlischt die öffentliche Last, soweit sie auf dem in dem Ersuchen um Löschung bezeichneten Grundstück noch ruht, mit der Löschung; § 111 a Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 111 c

##### Abschlußbekanntmachung

(1) Hat das Grundbuchamt sämtliche ihm vorliegenden Ersuchen um Eintragung von Vermerken nach § 111 a Abs. 1, die nach § 111 a Abs. 2 rechtzeitig gestellt worden sind, erledigt,

so wird dies in einem öffentlichen Mitteilungsblatt amtlich bekanntgemacht. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörde die Bekanntmachung erläßt und in welchem Mitteilungsblatt die Bekanntmachung erscheint. Sie kann bestimmen, daß Bekanntmachungen nach Satz 1 für Zeitabschnitte von höchstens drei Monaten zusammengefaßt werden.

(2) Mit dem Ablauf von zwei Monaten nach der Bekanntmachung erlöschen alle im Grundbuch nicht vermerkten öffentlichen Lasten der Hypothekengewinnabgabe, die auf den in den Grundbuchblättern des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücken noch ruhen. § 111 a Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Landesregierung kann, sofern hiervon für einzelne Grundbuchbezirke eine frühere Bekanntmachung nach Absatz 1 zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bekanntmachung statt für den Bezirk eines Grundbuchamts für den Grundbuchbezirk erfolgt. Trifft sie eine solche Bestimmung, so treten bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle der dem Grundbuchamt vorliegenden Ersuchen die ihm für einen Grundbuchbezirk vorliegenden Ersuchen und an die Stelle der in den Grundbuchblättern des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke die in den Grundbuchblättern des jeweiligen Grundbuchbezirks eingetragenen Grundstücke.

#### § 111 d

##### Bekanntmachung, Eintragung auf Grundpfandbriefen, Kosten

(1) Die Eintragung und die Löschung des Vermerkes soll das Grundbuchamt dem eingetragenen Eigentümer sowie dem Finanzamt, auf dessen Ersuchen der Vermerk eingetragen oder gelöscht worden ist, bekanntmachen. Auf die Benachrichtigung kann verzichtet werden.

(2) Vorschriften, nach denen Eintragungen im Grundbuch in Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe aufzunehmen sind, sind auf den Vermerk nicht anzuwenden.

(3) Gebühren und Auslagen für die Eintragung und die Löschung des Vermerkes werden nicht erhoben."

3. § 122 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Verpflichtung des Vorerben im Verhältnis zum Nacherben und für ähnliche Fälle."

4. § 126 erhält folgende Fassung:

#### „§ 126

##### Abgabeschuldner

Für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe und das Rechtsmittelverfahren gilt in den Fällen der §§ 111 und 119 der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte oder, soweit sich die Abgabepflicht aus § 91 Abs. 3 herleitet, der Schuldner der Reichsmark-Ver-

bindlichkeit oder sein Erbe als Abgabeschuldner. Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt Entsprechendes hinsichtlich des Eigentümers des Grundstücks oder des Erbbauberechtigten.“

5. In § 128 tritt an die Stelle des bisherigen Satzes 2 folgender Satz:

„Nach dem in § 111 c Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt beschränkt sich die Auskunftspflicht auf den Inhalt und den Befriedigungsrang der öffentlichen Last; mit einem höheren Betrag und einem besseren Rang als in der Auskunft mitgeteilt, kann die öffentliche Last nicht geltend gemacht werden.“

6. § 131 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte „des § 118“ treten die Worte „des § 111 Abs. 5 Nr. 2, des § 111 a Abs. 3, des § 111 b Abs. 2, des § 111 c Abs. 2 und des § 118“.

#### Fünfter Abschnitt

### Abgeltungshypothesen und Abgeltungslasten

#### § 22

Nach dem Ende des Jahres 1964 darf eine Abgeltungshypothek (§ 8 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 503) nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden.

#### § 23

Abgeltungslasten (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 501) erlöschen mit dem Ende des Jahres 1964, soweit sie nicht vorher erloschen sind.

#### § 24

(1) Ist eine Abgeltungshypothek im Grundbuch eingetragen, so kann das Grundbuchamt nach dem Ende des Jahres 1964, jedoch frühestens drei Jahre nach der Eintragung der Abgeltungshypothek in das Grundbuch, den Gläubiger auffordern, binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Grundbuchamt eine schriftliche Erklärung einzureichen, ob eine Forderung aus dem Abgeltungsdarlehen noch besteht; in der Aufforderung ist auf die Rechtsfolge ihrer Nichtbeachtung hinzuweisen. Auf einen vor Ablauf der Frist eingegangenen Antrag des Gläubigers kann das Grundbuchamt die Frist auf bestimmte Zeit verlängern. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung an den, der als Gläubiger der Abgeltungshypothek eingetragen ist.

(2) Ergibt die Erklärung des Gläubigers, daß eine Forderung aus dem Abgeltungsdarlehen nicht mehr besteht, so gilt die Erklärung als Antrag auf Löschung der Abgeltungshypothek.

(3) Reicht der Gläubiger die Erklärung nicht ein, so ist die Abgeltungshypothek nach dem Ablauf der Frist von Amts wegen im Grundbuch zu löschen.

(4) Sind nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen für die Löschung der Abgeltungshypothek nicht

gegeben, so kann das Grundbuchamt, wenn seit dem Ablauf der Frist drei Jahre verstrichen sind, die Aufforderung wiederholen. Im Falle einer wiederholten Aufforderung gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Mit der Löschung erlischt die Abgeltungshypothek, soweit sie nicht vorher erloschen ist; ein durch Rangrücktritt der Abgeltungshypothek dem vortretenden Recht eingeräumter Rang geht dadurch nicht verloren. Die Löschung ist kostenfrei.

(6) Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen bleiben unberührt.

#### § 25

Die Forderung aus dem Abgeltungsdarlehen wird nicht dadurch berührt, daß die Abgeltungslast oder die Abgeltungshypothek nach den Vorschriften dieses Abschnitts erlischt.

#### Sechster Abschnitt

### Zusätzliche Vorschriften des Grundbuchrechts

#### § 26

(1) Einem Antrag des Berechtigten auf Erteilung eines neuen Hypothekenbriefs ist außer in den Fällen des § 67 der Grundbuchordnung auch stattzugeben, wenn der Brief durch Kriegseinwirkung vernichtet worden oder abhanden gekommen und sein Verbleib seitdem nicht bekanntgeworden ist. § 68 der Grundbuchordnung gilt auch hier. Mit der Erteilung des neuen Briefs wird der bisherige Brief kraftlos. Die Erteilung des neuen Briefs ist kostenfrei.

(2) Soll die Erteilung des Briefs nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt an Stelle der Vorlegung des Briefs die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Feststellung wird vom Grundbuchamt auf Antrag des Berechtigten getroffen. Mit der Eintragung der Ausschließung oder mit der Löschung wird der Brief kraftlos. Die Feststellung ist kostenfrei.

(3) Das Grundbuchamt hat die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen. Es kann das Kraftloswerden des alten Briefs durch Aushang an der für seine Bekanntmachungen bestimmten Stelle oder durch Veröffentlichung in der für seine Bekanntmachungen bestimmten Zeitung bekanntmachen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sinngemäß.

#### § 27

Die Grundbuchordnung<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

2. In § 57 Abs. 2 erhält die Vorschrift unter Buchstabe a folgende Fassung:

„a) der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen;“.

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-11

3. § 58 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Ist das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, so soll das Grundbuchamt dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Das Grundbuchamt soll diese Maßnahme zurückstellen, solange berechnigte Gründe vorliegen.“

5. An § 83 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Testament oder ein Erbvertrag eröffnet, so soll das Gericht, wenn ihm bekannt ist, daß zu dem Nachlaß ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall Mitteilung machen und die als Erben eingesetzten Personen, soweit ihm ihr Aufenthalt bekannt ist, darauf hinweisen, daß durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist und welche gebührenrechtlichen Vergünstigungen für eine Grundbuchberichtigung bestehen.“

6. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Grundbücher das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs sowie zum Zwecke der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Art bestimmen. Sie können dabei auch darüber bestimmen, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt werden soll.“

§ 28

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 123 der Grundbuchordnung getroffenen Vorschriften ändern, ergänzen oder aufheben.

§ 29

Die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089)<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach einem Komma angefügt:

„jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein vom Behördenvorstand ermächtigter Justizangestellter unterschreiben.“

2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz angefügt:

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-11-2

„(3) Statt des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann ein vom Behördenvorstand ermächtigter Justizangestellter unterschreiben.“

§ 30

Aufgehoben werden

1. die §§ 5 bis 10 der Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573)<sup>5)</sup> und folgende zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften:
  - a) die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone vom 12. Mai 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 52)<sup>6)</sup>,
  - b) das Badische Landesgesetz vom 7. Juli 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 127)<sup>7)</sup>,
  - c) das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 93)<sup>8)</sup>,
  - d) das Rheinland-Pfälzische Landesgesetz vom 8. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 369)<sup>9)</sup>,
  - e) das Berliner Gesetz vom 11. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1075),
  - f) die Allgemeinen Verfügungen des Reichsministers der Justiz vom 15. Dezember 1942 (Deutsche Justiz S. 823) und vom 7. Januar 1943 (Deutsche Justiz S. 44);
2. die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit für den Erlaß von Verordnungen über die Wiederherstellung von Grundbüchern und die Wiederbeschaffung von grundbuchrechtlichen Urkunden vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 443).

§ 31

(1) Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Geschäfte in Grundbuchsachen und Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen, die von Amts wegen vorzunehmen sind, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) nicht anzuwenden.

(2) Soll nach diesem Gesetz bei der Bekanntgabe einer Verfügung eine Belehrung über den gegebenen Rechtsbehelf erteilt werden, so gilt dies zugleich für diejenigen Verfügungen des Rechtspflegers, gegen die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes die Erinnerung binnen der dort bezeichneten Frist einzulegen ist.

§ 32

Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleiben die Bestimmungen, wonach die Abänderung einer Entscheidung des Grundbuchamts zunächst bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, unberührt.

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-13

<sup>6)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-13-a

<sup>7)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-13-c

<sup>8)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-13-e

<sup>9)</sup> Bundesgesetzbl. III 315-13-d

## Siebenter Abschnitt

## Änderung der Zivilprozeßordnung

## § 33

Die Zivilprozeßordnung<sup>10)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 866 Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „dreihundert Deutsche Mark“ die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“;
2. § 932 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 866 Abs. 3 Satz 1 und der §§ 867, 868.“

## Achter Abschnitt

## Änderung der Kostenordnung

## § 34

(1) Die Kostenordnung<sup>11)</sup> wird wie folgt geändert:

1. a) In § 60 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz eingefügt:
 

„(4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden nicht erhoben bei Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
2. An die Stelle des § 107 Abs. 3 treten folgende neue Absätze:
 

„(3) Wird dem Nachlaßgericht glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Rechte oder zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs gebraucht wird, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren nur nach dem Werte der im Grundbuch des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke und Rechte berechnet, über die auf Grund des Erbscheins verfügt werden kann. Wird der Erbschein für mehrere Grundbuchämter benötigt, so ist der Gesamtwert der in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke und Rechte maßgebend. Sind die Grundstücke und Rechte mit dinglichen Rechten belastet, so werden diese bei der Wertberechnung abgezogen.

„(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend, wenn dem Nachlaßgericht glaubhaft gemacht wird, daß der Erbschein nur zur Verfügung über eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke oder im Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragene Rechte oder zur Berichtigung dieser Register gebraucht wird.“
3. Nach § 107 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

<sup>10)</sup> Bundesgesetzbl. III 310-4

<sup>11)</sup> Bundesgesetzbl. III 361-1

## „§ 107 a

## Erbscheine für bestimmte Zwecke

(1) Wird ein Erbschein für einen bestimmten Zweck gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren erteilt, so werden die in § 107 Abs. 1 genannten Gebühren nacherhoben, wenn von dem Erbschein zu einem anderen Zweck Gebrauch gemacht wird.

(2) Wird der Erbschein für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren benötigt, so ist die Ausfertigung des Erbscheins dem Gericht oder der Behörde zur Aufbewahrung bei den Akten zu übersenden. Wird eine Ausfertigung oder Abschrift des Erbscheins auch für andere Zwecke erteilt oder nimmt der Antragsteller bei der Erledigung einer anderen Angelegenheit auf die Akten Bezug, in denen sich der Erbschein befindet, so hat der Antragsteller die in § 107 Abs. 1 genannten Gebühren nach dem in § 107 Abs. 2 bezeichneten Wert nachzuentrichten; die Angelegenheit ist erst mit der Erteilung der Ausfertigung oder Abschrift oder mit der Bezugnahme auf die Akten endgültig erledigt (§ 15). In den Fällen des Satzes 2 hat das Nachlaßgericht die Stelle zu benachrichtigen, welche die nach § 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche eidesstattliche Versicherung beurkundet hat.“

4. § 108 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 107 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

5. § 111 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 107 a gilt entsprechend.“

(2) Wird die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbfales Gebühren nach § 60 Abs. 1 bis 3 der Kostenordnung nicht zu erheben.

## Neunter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 35

Die Vorschriften des Ersten, des Zweiten, des Dritten und des Vierten Abschnitts gelten nicht im Saarland.

## § 36

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts, gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Für die Anwendung des Ersten Abschnitts und des Vierten Abschnitts treten im Land Berlin

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948;

2. an die Stelle des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 27 der Um-

stellungsverordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 509 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors;

3. an die Stelle der Vorschriften der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verord-

nungsblatt für Berlin S. 63) und in der Fassung des § 113 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1031).

§ 37

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des zweiten Kalendermonats nach der Verkündung in Kraft, jedoch § 21 Nr. 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

**Gesetz  
über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl<sup>1)</sup>**

Vom 20. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Abgabenrechtliche Bestimmungen

Artikel 1

**Anderung des Deutschen Zolltarifs**

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Hinter den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 27 wird eingefügt:

„Zusätzliche Vorschriften

1. Im Sinne der Tarifnr. 27.10 gelten als

A – Leichtöle (Tarifnr. 27.10 – A) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Raumbunderteile übergehen;

B – mittelschwere Öle (Tarifnr. 27.10 – B) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 einschließlich der Destillationsverluste bis 210° C weniger als 90 und bis 250° C mindestens 65 Raumbunderteile übergehen;

C – Schweröle (Tarifnr. 27.10 – C) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 Raumbunderteile übergehen;

D – Gasöle (Tarifnr. 27.10 – C – I) die Schweröle nach Absatz C, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 Raumbunderteile übergehen.

2. Im Sinne der Tarifnr. 27.11 gelten als handelsübliches Propan und handelsübliches Butan (Tarifnr. 27.11 – A) die Erzeugnisse mit einem relativen Dampfdruck in flüssigem Zustand bei 37,8° C nach ASTM D 1267 von höchstens 25 kg je cm<sup>2</sup> oder 24,5 Bar.

3. Im Sinne der Tarifnr. 27.12 gilt als roh (Tarifnr. 27.12 – B – I) Vaseline mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.

4. Im Sinne der Tarifnr. 27.13 – B gelten als roh (Tarifnr. 27.13 – B – II – a)

a) Erzeugnisse mit einer Viskosität bei 100° C unter 9 Centistokes, deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 Gewichts-bunderteile beträgt,

b) Erzeugnisse mit einer Viskosität bei 100° C von mindestens 9 Centistokes, deren natürliche Farbe dunkler als 3 nach ASTM D 1500 ist.

5. Die ASTM-Methoden im Sinne der Zusätzlichen Vorschriften 1 bis 4 sind die Methoden, die die American Society for Testing and Materials festgelegt hat und die im Oktober 1961 in der 38. Ausgabe über die Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdöl-erzeugnisse und Schmieröle veröffentlicht worden sind.“

2. Die Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze A und B erhalten die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
A – rohe Öle:			
I – rohe Leichtöle, bei deren Destillation mindestens 90 Raumbunderteile bis 200° C übergehen .....	frei	6	4,8 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht
II – andere .....	frei	2	—

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 912-2 und 912-3.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
B – Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle:			
I – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe:			
a – Benzol, Toluol, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol) ..	frei	6 + 6,55 DM für 100 kg Eigen- gewicht	—
b – schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle .....	frei	10	—
c – andere .....	frei	10	—
II – zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung ...	frei *)	frei	—

\*) zollamtliche Überwachung entfällt

b) Die Anmerkungen 1 bis 5 werden gestrichen.

3. Die Tarifnrn. 27.09 bis 27.12 erhalten die folgende Fassung:

Tarif- nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh .....	frei	frei	—
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen:			
	A – Leichtöle .....	frei	frei	—
	B – mittelschwere Öle .....	frei	frei	—
	C – Schweröle:			
	I – Gasöle .....	frei	frei	—
	II – andere .....	frei	frei	—
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:			
	A – handelsübliches Propan und handelsübliches Butan .....	frei	frei	—
	B – andere .....	frei	frei	—
27.12	Vaselin:			
	A – zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung .....	frei *)	frei	—
	B – zu anderer Verwendung:			
	I – roh .....	frei	2,5	—
	II – anderes .....	frei	10	—

\*) zollamtliche Überwachung entfällt



4. Die Tarifnr. 27.13 (Paraffin, Erdölwachs usw.) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz B erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
B – andere:			
I – zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	frei*)	frei	—
II – zu anderer Verwendung:			
a – roh .....	frei	2,5	—
b – andere .....	frei	10	—

\*) zollamtliche Überwachung entfällt

b) Die Anmerkung 1 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die folgende Fassung:

„1. Waren der Tarifnr. 27.13 – A zur chemischen Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“.

5. Die Tarifnr. 27.14 (Bitumen, Petrolkoks usw.) wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz C – I – b erhalten die Spalten 3 bis 5 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	4	3

b) Die Anmerkungen 1 bis 3 werden gestrichen. Die Anmerkungen 4 und 5 (alt) werden Anmerkungen 1 und 2.

6. Die Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz A erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
A – acyclische:			
I – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	frei	25	—
II – zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung ....	frei*)	frei	—

\*) zollamtliche Überwachung entfällt

b) Der Absatz B – II erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
II – andere:			
a – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	frei	25	—
b – zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung ...	frei*)	frei	—

\*) zollamtliche Überwachung entfällt

c) Der Absatz D – I erhält die folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
		allgemein	ermäßigt
I – Benzol, Toluol, Xylole:			
a – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	frei	15 + 6,55 DM für 100 kg Eigengewicht	12
b – zu anderer Verwendung unter zollamtlicher Überwachung ...	frei *)	frei	—

\*) zollamtliche Überwachung entfällt

d) Die Anmerkungen 1 bis 5 werden gestrichen.

7. In der Tarifnr. 34.03 (Zubereitete Schmiermittel usw.) erhalten im Absatz A – I – a – 2 die Spalten 3 bis 5 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	10	8

8. Die Tarifnr. 38.19 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz E (Alkylengemische) erhalten die Spalten 3 bis 5 (Zollsatz) die folgende Fassung:

Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
	allgemein	ermäßigt
frei	frei	—

b) Die Anmerkungen 1 bis 3 werden gestrichen. Die Anmerkungen 4 bis 8 (alt) werden Anmerkungen 1 bis 5.

Artikel 2

**Anderung des Anteilzollgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Anteilzollgesetz)“ angefügt.
2. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 7 genannten Mineralöle und Schmiermittel“ gestrichen.
3. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen. Die §§ 9, 10, 11 und 12 werden §§ 7, 8, 9 und 10.
4. Im § 7 (neu) wird die Angabe „§§ 1, 5, 6, 7 und 8“ ersetzt durch „§§ 1, 5 und 6“.

5. § 8 (neu) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung das Verfahren im einzelnen zu regeln.“

Artikel 3

**Anderung des Truppenzollgesetzes**

Das Truppenzollgesetz 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Im § 2 Abs. 2 erhält der erste Satz die folgende Fassung:  
„Bei der Lieferung von Waren der Nummer 27.07 – B – I – c oder der Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs an die ausländischen Streitkräfte wird die für diese Waren entrichtete Mineralölsteuer vergütet.“

## Artikel 4

**Anderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Nummer 27.07 - A - I und B - I - a und c des Zolltarifs,
2. die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C<sub>5</sub> bis C<sub>12</sub> aus der Nummer 29.01 - A und die Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 - D - I des Zolltarifs,
5. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - A des Zolltarifs,
6. mineralöhlhaltige Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen aus Nummer 27.10 - C, die Schmiermittel der Nummer 34.03 - A - I - a - 2 und A - II und die Graphitdispersionen in Mineralöl aus Nummer 38.19 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,
2. die Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuerter Mineralöl hergestellt werden dürfen.

## § 2

## Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle:

- a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07 - A - I und Benzolerzeugnisse der Nummern 27.07 - B - I - a und 29.01 - D - I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt,
 

bis zum 31. Dezember 1968	23,75 DM,
ab 1. Januar 1969	32,— DM,
- b) andere Leichtöle
 32,— DM, |

2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte
 35,25 DM, |

3. für 100 kg Flüssiggase
 

bis zum 31. Dezember 1965	35,25 DM,
ab 1. Januar 1966	40,— DM.

Die mineralöhlhaltigen Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Hektoliter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Hektoliter bei 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3.

(3) Die Steuer kann für Mineralöle, die wegen ihrer Beschaffenheit einen wesentlich geringeren Wert haben als entsprechende Mineralöle durchschnittlicher Beschaffenheit, durch Rechtsverordnung bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl oder für 100 kg ermäßigt werden, wenn dies notwendig ist, um Härten zu beseitigen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Monat unbedingt entstanden ist, spätestens am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß er die Steuer je zur Hälfte spätestens am fünfzehnten Tag des zweiten und am fünften Tag des dritten folgenden Monats entrichtet.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Heizöle und Flüssiggase“ durch „Schweröle, Reinigungsextrakte und Flüssiggase“ und die Worte „unversteuert, Heizöle“ durch „unversteuert, Schweröle und Reinigungsextrakte“ ersetzt; der zweite Satz wird gestrichen;
- b) in Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „im zivilen Luftverkehr“ gestrichen.

4. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird hinter „bestimmen“ eingefügt:

„und das Nähere über den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderten Nachweis anzuordnen.“

2. ABSCHNITT  
Anpassungshilfen

Artikel 5

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen haben, die Aufsuchung neuer Lagerstätten in angemessenem Umfang fortsetzen und binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung ihrer Referenzmenge (Absatz 2) beantragt haben, erhalten Anpassungsbeihilfen für diejenigen Erdölmengen, die sie in den Jahren 1964 bis 1969 im Bundesgebiet gewinnen. Innerhalb eines Jahres gewonnene Mengen, die die Referenzmenge überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Referenzmenge eines Unternehmens ist gleich demjenigen Teil von 6 200 000 Tonnen Erdöl, der seinem Anteil an der Erdölmenge entspricht, die die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet gewonnen haben.

(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren

- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| 1. 1964 und 1965 | fünfzig Deutsche Mark, |
| 2. 1966 und 1967 | dreißig Deutsche Mark, |
| 3. 1968 und 1969 | zwanzig Deutsche Mark. |

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung.

(4) Zuständig für die Feststellung der Referenzmenge und die Gewährung der Anpassungsbeihilfen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Der Bundesminister für Wirtschaft regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilferechtigung getroffen und Ausschlussfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Anpassungsbeihilfe festgesetzt werden.

Artikel 6

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie können an Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Darlehen für die Aufsuchung oder Ausbeutung von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten gewährt und für künftige Rechnungsjahre zugesagt werden, sofern das Unternehmen

1. in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen hat und diese Erdölgewinnung weiterbetreibt oder
2. mindestens 5 vom Hundert des im Bundesgebiet in den Jahren 1959 bis 1962 gewonnenen Erdöls verarbeitet hat und die Verarbeitung von im Bundesgebiet gewonnenem Erdöl in angemessenem Umfang fortsetzt, soweit es nicht unmittelbar durch Unternehmen nach Nummer 1 oder mittelbar durch Beteiligung mit Unternehmen nach Nummer 1 Darlehen erhalten kann

und soweit die Verweisung auf die bei solchen Vorhaben üblichen Finanzierungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist.

(2) Die Darlehen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert der für die Vorhaben anfallenden Kosten nicht überschreiten. Sie werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(3) Der Höchstbetrag aller Darlehen wird auf insgesamt achthundert Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Die Darlehen werden nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes gewährt und zugesagt. Nach dem 31. Dezember 1969 dürfen Darlehen nicht mehr zugesagt werden.

Artikel 7

Erdöl oder Erdgas gewinnt, wer es für eigene Rechnung fördert oder fördern läßt.

Artikel 8

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die im Jahre 1962 Schmieröl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Mineralölsteuergesetzes versteuert haben, erhalten auf Antrag Übergangshilfen für Schmieröle (Zweitaffinate), die sie aus im Bundesgebiet angefallenen und gesammelten Altölen hergestellt und aus ihrem Herstellungsbetrieb entfernt haben. Schmieröle im Sinne des Satzes 1 sind die Schweröle nach Absatz C der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 27 des Zolltarifs mit einem Gehalt an Asphalt von weniger als 1 Gewichtungshundertteil, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 85 Raumhundertteile übergehen.

(2) Die Übergangshilfe beträgt für Schmieröle, die in den Jahren 1964 und 1965 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, 22,90 DM je 100 kg.

(3) Die Übergangshilfe wird nicht gewährt für Schmieröle, für die auf Grund von Artikel 12 dieses Gesetzes die Mineralölsteuer nach den Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung erhoben oder eine Zollvergütung gewährt wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilferechtigung getroffen und Ausschlussfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Übergangshilfe festgesetzt werden.

Artikel 9

(1) Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Anpassung des Saarlandes an das übrige Bundesgebiet erhält eine Anpassungshilfe, wer in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1966 im Rahmen der auf Grund von Artikel 63 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1587) festgesetzten Kontingente Leichtöle, mittelschwere Öle, Gasöle oder Schmieröle der Nummer 27.10 oder Flüssiggase der Nummer 27.11 des Zolltarifs einführt. Die Anpassungshilfe beträgt 8,25 DM für 1 hl Leichtöl, 12,50 DM für 100 kg andere Waren.

(2) Die Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Waren auf Grund von § 7 Abs. 2 oder § 8 des Mineralölsteuergesetzes steuerbegünstigt verwendet werden.

### 3. ABSCHNITT

#### Änderung anderer Gesetze

##### Artikel 10

#### **Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes**

In Abschnitt I des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201)<sup>2)</sup> erhalten die Artikel 1 und 2 die folgende Fassung:

##### „Artikel 1

##### Zweckbindung

##### des Aufkommens der Mineralölsteuer

Das Aufkommen an Mineralölsteuer, ausgenommen das Aufkommen aus der Besteuerung der Schweröle und Reinigungsextrakte nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes, ist im Rechnungsjahr 1964 in Höhe von 46 vom Hundert, im Rechnungsjahr 1965 in Höhe von 43 vom Hundert und in den folgenden Rechnungsjahren in Höhe von 50 vom Hundert für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden.

##### Artikel 2

##### Vorfinanzierung

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer späterer Rechnungsjahre Kredite bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr die Finanzierung des Baues von Bundesternstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.

(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen.“

##### Artikel 11

#### **Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes**

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166)<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 912-3

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 912-2

in der Fassung des Artikels 8 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Betrieben des Bergbaues sowie von Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben für das Gasöl, das zum Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen, Maschinen zur Stromerzeugung und Diesellokomotiven verwendet wird.“

2. Im Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

3. Im Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Ziffern 2 und 4“ ersetzt durch „Ziffer 2“.

### 4. ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Artikel 12

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Mineralöl aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, entstehen Steuerschulden bis zum 30. April 1964 nach den Steuersätzen des § 2 des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung; dabei ermäßigen sich die Steuersätze für Schmieröle um 5,25 DM für 100 kg. Dies gilt nicht, wenn für das Mineralöl eine Zollvergütung gewährt worden ist.

(2) Bedingte Steuerschulden für Schmieröl im Steuerlager ermäßigen sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes um 5,25 DM für 100 kg.

(3) Mit dem Ablauf des 31. Juli 1964 nehmen alle bedingten Steuerschulden für Mineralöle die Höhe an, die sich aus § 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 ergibt. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn bei der Entnahme vom Steuerlager ein Anspruch auf Zollvergütung nach Absatz 5 entsteht oder wenn bei der Entnahme aus einem Zollaufschublager, das zugleich Steuerlager ist, nach § 46 Abs. 9 des Zollgesetzes verfahren wird.

(4) Die Anwendung von § 46 Abs. 9 des Zollgesetzes ist im Hinblick auf die Änderung der Zollvorschriften nach Artikel 1 ausgeschlossen bei der Entnahme von Mineralöl aus einem Zollaufschublager, das nicht zugleich Steuerlager ist.

(5) Zollvergütungen nach Nummer 27.10 Anmerkung 8 a bis e und f, ausgenommen Satz 1, des Deutschen Zolltarifs 1963 in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung werden noch über den 31. Dezember 1963 hinaus gewährt für vergütungsfähige Erzeugnisse aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt oder im Erhebungsgebiet gefördert worden ist, soweit der Vergütungsanspruch bis zum 30. April 1964 entsteht. Die Vergütungen werden auch gewährt,

1. wenn die Erzeugnisse bis zum 30. April 1964 im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben oder im Mineralölherstellungsbetrieb zum Verbrauch zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen werden,

2. wenn bis zum 30. April 1964 nicht steuerbare Erzeugnisse der Nummer 27.11 des Zolltarifs aus Erdöl, das vor dem 1. Januar 1964 verzollt worden ist, zu einer Verwendung abgegeben oder entnommen werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zollbegünstigt war.

(6) Herstellern und Händlern werden für ihre Bestände am 31. Dezember 1963 an versteuertem Schmieröl auf Antrag 5,25 DM Mineralölsteuer für 100 kg erstattet. Das gleiche gilt für den Anteil an versteuertem Schmieröl in Beständen an Schmiermitteln der Nummern 27.10 und 34.03 des Zolltarifs. Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Menge an erstattungsfähigen Schmierölen und Schmierölanteilen mindestens 2000 kg beträgt.

(7) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere zu Absatz 6, insbesondere über das Verfahren.

#### Artikel 13

##### **Ermächtigung**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter

neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### Artikel 14

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 15

##### **Inkrafttreten**

Die Ermächtigungen nach diesem Gesetz treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1964 in Kraft; zugleich treten das Gesetz zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) und die Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 49) und der Verordnung zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961 vom 21. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 32) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schmücker

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Mineralölsteuergesetzes**

**Vom 20. Dezember 1963**

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) wird nachstehend der ab 1. Januar 1964 geltende Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833),</li> <li>b) der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif 1958 vom 2. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 3),</li> <li>c) der Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Deutschen Zolltarif 1959 vom 2. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 5),</li> <li>d) des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201),</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>e) des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241),</li> <li>f) der Verordnung zur Anpassung des Mineralölsteuergesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes und der Zuckersteuervergütungsordnung an den Deutschen Zolltarif 1961 vom 9. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 48),</li> <li>g) des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323),</li> <li>h) des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 193) und</li> <li>i) des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995)</li> </ul> |
|---|---|
- als „Mineralölsteuergesetz 1964“ bekanntgemacht.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

*Neufassung umstehend*

**Mineralölsteuergesetz 1964**  
**in der Fassung vom 20. Dezember 1963**  
**(MinöStG)**

Steuergegenstand, Erhebungsgebiet

§ 1

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Nummer 27.07 - A - I und B - I - a und c des Zolltarifs,
2. die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C<sub>5</sub> bis C<sub>12</sub> aus der Nummer 29.01 - A und die Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 - D - I des Zolltarifs,
5. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - A des Zolltarifs,
6. mineralöhlhaltige Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen aus Nummer 27.10 - C, die Schmiermittel der Nummer 34.03 - A - I - a - 2 und A - II und die Graphitdispersionen in Mineralöl aus Nummer 38.19 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,
2. die Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.

Steuertarif

§ 2

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle:
  - a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07 - A - I und Benzol-erzeugnisse der Nummern 27.07 - B - I - a und 29.01 - D - I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt, bis zum 31. Dezember 1968 ... 23,75 DM, ab 1. Januar 1969 ..... 32,00 DM,
  - b) andere Leichtöle ..... 32,00 DM,
2. für 100 kg mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungs-extrakte ..... 35,25 DM,
3. für 100 kg Flüssiggase
  - bis zum 31. Dezember 1965 ... 35,25 DM, ab 1. Januar 1966 ..... 40,00 DM.

Die mineralöhlhaltigen Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

(2) Hektoliter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Hektoliter bei 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3.

(3) Die Steuer kann für Mineralöle, die wegen ihrer Beschaffenheit einen wesentlich geringeren Wert haben als entsprechende Mineralöle durchschnittlicher Beschaffenheit, durch Rechtsverordnung bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl oder für 100 kg ermäßigt werden, wenn dies notwendig ist, um Härten zu beseitigen.

Steuerschuld bei Herstellung im  
Erhebungsgebiet

§ 3

**Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

§ 4

**Besondere Bestimmungen für Freihäfen**

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl



1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.

§ 5

**Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 6

**Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Monat unbedingt entstanden ist, spätestens am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß er die Steuer je zur Hälfte spätestens am fünfzehnten Tag des zweiten und am fünften Tag des dritten folgenden Monats entrichtet.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

**Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet**

§ 7

(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Steuerschuld für Mineralöl, das unversteuert zur Zollgutverwendung abgefertigt worden ist, entsteht, wenn das Mineralöl zu einer Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zur Steuerermäßigung führt; Steuerschuldner ist in diesem Falle, wer das Mineralöl abgibt.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, Steuerfreiheit für Mineralöl unter den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 oder nach § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub und das Verfahren abweichend von Absatz 1 geregelt werden, soweit

dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3.

**Verkehr mit unversteuertem Mineralöl, Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls**

§ 8

(1) Mineralöl darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden, zur Zollgutverwendung jedoch nicht, wenn die Verwendung nach dem Inhalt der Bewilligung nur zu einer Steuerermäßigung nach diesem Gesetz führt,
2. zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb gebracht werden.

(2) Schweröle, Reinigungsextrakte und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zum unmittelbaren Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, Schweröle und Reinigungsextrakte

- a) Gasöle bis zum 30. April 1967  
zum Steuersatz von 1,00 DM,  
vom 1. Mai 1967 bis 30. April 1969  
zum Steuersatz von 0,50 DM,
- b) andere Schweröle und Reinigungsextrakte  
bis zum 30. April 1967  
zum Steuersatz von 2,50 DM,  
vom 1. Mai 1967 bis 30. April 1969  
zum Steuersatz von 1,25 DM

für 100 kg, ab 1. Mai 1969 unversteuert.

(3) Im übrigen darf Mineralöl unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden

1. als Probe zu Untersuchungszwecken,
2. zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen und als Luftfahrtbetriebsstoff,
3. zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken, jedoch nicht
  - a) als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe,
  - b) zum Verheizen,
  - c) zum Antrieb von Gasturbinen.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 vorwiegend steuerbegünstigte Mineralöle zu anderen als den begünstigten Zwecken verwendet, wird von der Begünstigung ausgeschlossen. Der Ausschluß

erfolgt für ein Jahr, im Wiederholungsfalle nach der Wiederzulassung unbefristet. In diesem Falle ist eine Wiederzulassung frühestens nach fünf Jahren möglich, wenn dann gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken mehr bestehen.

(5) Wer Mineralöl nach Absatz 2 oder 3 steuerbegünstigt verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn und solange aus anderen als den in Absatz 4 genannten Gründen schwerwiegende Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders bestehen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittellbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff gewähren.

#### Steuerlager

##### § 9

Auf Antrag ist zuzulassen, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von steuerbegünstigten Verwendern dient.

#### Erstattung der Steuer

##### § 10

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer erstattet wird für Benzin, das unter Voraussetzungen abgegeben wird, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch Zoll nicht erhoben wird.

#### Steuervergütung bei der Ausfuhr nicht steuerbarer Erzeugnisse

##### § 11

Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Schmiermitteln (§ 1 Abs. 3) verbraucht worden ist, wenn die Schmiermittel ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden. Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der Schmiermittel als Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen verbraucht worden ist.

#### Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

##### § 12

(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.

(2) Wer rohes Erdöl gewinnt, einführt oder verwendet oder Mineralöl herstellt oder vertreibt, unterliegt der Steueraufsicht.

(3) Mineralöhlhaltige Additives der Nummer 38.14-B-I-a und B-II des Zolltarifs, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, dürfen an andere Empfänger als Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager nur abgegeben werden, wenn für den Mineralölanteil die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entrichtet wird. Die Steuerschuld entsteht mit der Abgabe; Steuerschuldner ist der Lieferer.

(4) Im übrigen dürfen mineralöhlhaltige Waren, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilsbesteuerung nach § 1 Abs. 3 eingeführt worden sind, nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuerschuld nach dem zehnfachen zutreffenden Steuersatz des § 2.

#### Betriebsleiter

##### § 13

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

#### Durchsuchungen

##### § 14

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Mineralölsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

#### Durchführung

##### § 15

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,

1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen,
2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen,
2. die Begriffe der §§ 3 ff. näher zu bestimmen und das Nähere über den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geforderten Nachweis anzuordnen,

3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5) und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu bestimmen,
  4. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
    - a) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist,
    - b) die Steuer im Regelfall bis zum fünf- undzwanzigsten Tag des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist,
    - c) die Steuerschuld für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht,
    - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuerschuld entsteht,
  5. die in § 7 Abs. 2 und 3, § 10 dieses Gesetzes und in §§ 191, 192 der Reichsabgabeordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,
  6. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen,
  7. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.
-

**Sechstes Gesetz  
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen  
sowie über die Anpassung der Geldleistungen  
aus der gesetzlichen Unfallversicherung  
(Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG)**

Vom 21. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen**

**§ 1**

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1962 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1963 vollendet haben, und die Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

**§ 2**

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nicht. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

**§ 3**

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,4347 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1963 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden. In den Fällen, in denen § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet worden ist, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von . . . Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwer- renten DM/Monat
50 und mehr	750	450
49	735	441
48	720	432
47	705	423
46	690	414
45	675	405
44	660	396
43	645	387
42	630	378
41	615	369
40 und weniger	600	360

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 9690,00

Deutsche Mark der Betrag von 10 200,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 227,00 Deutsche Mark der Betrag von 246,50 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 624,90 Deutsche Mark der Betrag von 676,90 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 5678,00 Deutsche Mark der Betrag von 6142,00 Deutsche Mark tritt.

## § 4

(1) Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,082 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,091 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1963 zu berechnen.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden.

## § 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1964 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1964 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1963 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1964 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(3) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge

von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

## § 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Renten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

## § 7

Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben hätte.

## § 8

Die Vorschriften dieses Artikels gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

## Artikel II

## Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

## § 1

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1961 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an nach Maßgabe der §§ 2 und 3 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1085) oder auf Grund des § 2 Nr. 11 des Gesetzes Nr. 673 zur Anpassung der gesetzlichen Unfallversicherung an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Vorschriften vom 19. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1045) gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

## § 2

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,09 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Das gilt auch für die Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1962 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

## § 3

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

## § 4

Ist in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Gruppen von Versicherten seit dem 1. Juli 1963 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 570 bis 578 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, sind die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet worden, so sind diese Geldleistungen auf Grund des nach den §§ 570 bis 578 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes für Bezugszeiten vom 1. Januar 1964 an umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers am 1. Januar 1962 zugrunde zu legen.

## Artikel III

## Gemeinsame Vorschriften

## § 1

(1) Ergibt die Anpassung nach Artikel I keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen, soweit sich nicht aus den allgemeinen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei einer Anpassung nach Artikel II sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

## § 2

(1) Soweit bei Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen

nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen, dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz und dem Gesetz über Wohnbeihilfen und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1964 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt Absatz 1 im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes das entsprechende saar-ländische Gesetz tritt und das Bundesentschädi-gungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fas-sung anzuwenden sind.

### § 3

(1) Jedem Rentempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1964 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die An-passung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungs-bescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung über-zahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1964 zulässig.

(3) §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsord-nung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

## Artikel IV

### Neufestsetzung der Ortslöhne und Schlußvorschriften

#### § 1

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1964 an für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen.

#### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Ge-setz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes er-forderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Gesetz  
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung  
(Drittes Änderungsgesetz LBG) \*)**

Vom 23. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Zweites Änderungsgesetz LBG) vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

„§ 1

Die auf Grund des § 64 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar

1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) festgesetzten Fristen werden bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.“

Artikel 2

Die in Artikel 19 des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183) festgesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1963 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 54-3/1.



**Gesetz**  
**über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen**  
**in Entwicklungsländern**  
**(Entwicklungshilfe-Steuergesetz)**

Vom 23. Dezember 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Steuern vom Einkommen

§ 1

**Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1962 und vor dem 1. Januar 1968 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, können für die Ermittlung des Gewinns

1. bei der Bewertung der Kapitalanlagen einen Abschlag bis zur Höhe von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen vornehmen und
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um den Abschlag nach Ziffer 1 verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

Bei Kapitalanlagen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, gilt Satz 1 Ziff. 2 mit der Maßgabe, daß eine gewinnmindernde Rücklage bis zur Höhe von 60 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen gebildet werden kann; Satz 1 Ziff. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinn des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und

3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs (der Betriebsstätte) zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt.

(3) Der Bewertungsabschlag nach Absatz 1 Ziff. 1 und die Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 und Satz 2 sind nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind. Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet werden.

(4) Kapitalanlagen im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 1 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

§ 2

**Sondervorschriften**  
**für Kapitalanlagen durch Sacheinlagen**

(1) Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2, die durch Sacheinlagen erworben worden sind oder in solchen bestehen, können auch dann, wenn sie nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit einem höhe-

ren Wert anzusetzen wären, mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen werden, mit dem die hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung anzusetzen gewesen wären (Buchwert). Bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland verbleiben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bemessen sich der Bewertungsabschlag und die Rücklage nach § 1 Abs. 1 nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

(3) Sacheinlagen im Sinn des Absatzes 1 liegen vor, soweit der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugeführt worden sind.

### § 3

#### Wegfall der Steuervergünstigungen

(1) Werden Kapitalanlagen nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Werden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern gehörende Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte bis zum Ende des auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden.

(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so sind die Kapitalanlagen mit dem Wert anzusetzen,

der sich ergibt, wenn der Bewertungsabschlag nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 nicht in Anspruch genommen worden wäre; die steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

### § 4

#### Entwicklungsländer

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Länder und Gebiete zu bestimmen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des mit diesem Gesetz angestrebten Erfolgs als Entwicklungsländer im Sinn dieses Gesetzes anzuerkennen sind.

### Zweiter Abschnitt

#### Gewerbsteuer und Vermögensteuer

### § 5

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Wirtschaftsgüter, für die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgeblichen Wert, vermindert um den nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

(3) Ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 oder Satz 2 eine Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist.

### Dritter Abschnitt

#### Schlußvorschriften

### § 6

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 34 d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die vor dem 1. Januar 1963 geleistet worden ist.“

### § 7

#### Änderung des Vermögensteuergesetzes

§ 9 a des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), ist für Ver-

anlagungszeitpunkte nach dem 1. Januar 1963 nur anzuwenden, soweit vor dem 1. Januar 1963 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern geleistet worden ist.

§ 8

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Scheel

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Niederalt

---

**Verordnung  
zur Änderung der Paßverordnung\*)**

**Vom 12. Dezember 1963**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Paßverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz werden die Worte „für nichtdeutsche Fahrgäste“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 wird in der Einleitung das Wort „Sonderausweise“ durch das Wort „Reiseausweise“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 werden in der Klammer die Worte „Anlage 7 des Anhangs 9, 2. Ausgabe vom 1. März 1953“ durch die Worte „Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. § 1 Abs. 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
„13. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarats und Ausweise für Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament)“.

6. § 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Personen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen“.

7. In § 3 Abs. 2 Buchstabe d wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

8. § 3 Abs. 2 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Inhaber von Ausweisen für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarats und Inhaber von Ausweisen für Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament)“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Die sich aus dieser Verordnung ergebende Fassung der Paßverordnung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 210-2-1.

**Verordnung  
zur Änderung der Paßgebührenverordnung\*)**

Vom 12. Dezember 1963

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Paßgebührenverordnung vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 471) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) einer Sammelkarte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Paßverordnung bei
- |  |               |           |
|--|---------------|-----------|
| 5 bis 19 Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Reise | je Teilnehmer | —,80 DM,  |
|  | mindestens    | 6,— DM,   |
| bei 20 bis 100 Teilnehmern                           |               | 16,— DM,  |
| bei 101 bis 500 Teilnehmern                          |               | 30,— DM,  |
| bei mehr als 500 Teilnehmern                         |               | 75,— DM.“ |

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Zahl „—,75“ durch die Zahl „—,80“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

- „g) eines Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Paßverordnung 6,— DM.“

4. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g wird folgender neuer Buchstabe h eingefügt:

- „h) eines mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweises ge-

mäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Paßverordnung 1,50 DM;“.

5. In § 1 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. für die Verlängerung eines Kinderausweises;“.

6. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; danach werden folgende Worte angefügt:

„oder  
für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung im Reisepaß einer Frau;“.

7. In § 1 Abs. 3 werden die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 die Nummern 3, 4 und 5.

8. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „—,75“ durch die Zahl „—,80“ und die Zahl „15,—“ durch die Zahl „16,—“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Die sich aus dieser Verordnung ergebende Fassung der Paßgebührenverordnung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 210-2-2.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung\*)  
Vom 19. Dezember 1963**

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenurlaubsverordnung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung vom 21. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 6 wird der Beistrich und das Wort „Kuraufenthalt“ gestrichen.
2. In § 6 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
3. Vor dem Wortlaut des § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung  
von Hassel

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 51-1-3.

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub  
der im Ausland tätigen Bundesbeamten\*)**

**Vom 20. Dezember 1963**

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 8. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 574), geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Reisetage

Wird der Erholungsurlaub im Inland verbracht, so werden Beamten an Dienstorten mit einer Entfernung (Luftlinie) vom Sitz des auswärtigen Amtes

1. von mindestens 750 und weniger als 1500 Kilometern drei Kalendertage,
2. von mindestens 1500 und weniger als 2500 Kilometern sechs Kalendertage,
3. von mindestens 2500 Kilometern acht Kalendertage

zusätzlich als Reisetage gewährt.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Heimaturlaubsberechtigung

(1) Beamte an Dienstorten

1. außerhalb Europas mit Ausnahme von Algerien, Tunesien, Israel, Libanon, Zypern und der asiatischen Türkei
2. in Island

erhalten auf Antrag Heimaturlaub. Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das er überwiegend fällt. Auf den Heimaturlaub sind die Vorschriften des Abschnitts I nicht anzuwenden.

(2) Ein angemessener Teil des Heimaturlaubs muß im Inland verbracht werden.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Wartezeiten und Dauer des Heimaturlaubs

(1) Für Beamte an Dienstorten, an denen am 1. Januar 1964 eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bestand, beträgt der Heimaturlaub:

- a) zwei Monate  
nach einem mindestens einjährigen

dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Jemen
2. Kuwait
3. Mali
4. Niger
5. Obervolta
6. Saudi-Arabien
7. Somalia
8. Tschad
9. Zentralafrikanische Republik

b) drei Monate

nach einem mindestens eineinhalbjährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Angola
2. Birma
3. Brasilien (nur Recife)
4. Burundi
5. Dahome
6. Ecuador (nur Guayaquil)
7. Elfenbeinküste
8. Gabun
9. Ghana
10. Guinea
11. Indien (nur Madras)
12. Indonesien
13. Irak
14. Kambodscha
15. Kamerun
16. Kongo/Brazzaville
17. Kongo/Leopoldville
18. Liberia
19. Mauretanien
20. Nigeria
21. Pakistan (nur Dacca)
22. Rwanda
23. Senegal
24. Sierra Leone
25. Tanganjika
26. Togo
27. Uganda
28. Vietnam

c) drei Monate

nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Äthiopien
2. Afghanistan
3. Brasilien (nur Rio de Janeiro)
4. Bolivien
5. Ceylon
6. Costa Rica
7. Dominikanische Republik
8. Ecuador (außer Guayaquil)
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Haiti

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-4.

12. Honduras
13. Hongkong
14. Indien (außer Madras)
15. Jamaika
16. Jordanien
17. Kenia
18. Kolumbien
19. Korea
20. Kuba
21. Madagaskar
22. Malaysia
23. Mexiko
24. Mosambik
25. Nepal
26. Nicaragua
27. Panama
28. Pakistan (außer Dacca)
29. Paraguay
30. Peru
31. Philippinen
32. Rhodesien und Njassaland
33. Sudan
34. Thailand
35. Trinidad und Tobago
36. Venezuela
37. Vereinigte Staaten  
(nur New Orleans und Houston)

## d) drei Monate

nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Argentinien
2. Australien
3. Brasilien  
(außer Recife und Rio de Janeiro)
4. Chile
5. Iran
6. Japan
7. Neuseeland
8. Südafrika
9. Südwestafrika
10. Uruguay

## e) zweieinhalb Monate

nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Kanada
2. Island
3. Libyen
4. Marokko
5. Syrien
6. Vereinigte Arabische Republik
7. Vereinigte Staaten  
(außer New Orleans und Houston).

(2) Für Beamte an Dienstorten, an denen keine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland besteht oder die erst nach dem 1. Januar 1964 Dienstorte geworden sind, gilt Absatz 1 sinngemäß. Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung bedarf der Bundesminister des Innern der Zustimmung der beteiligten obersten Bundesbehörde."

## 4. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

Errechnung des Heimaturlaubs  
in besonderen Fällen

(1) Hat der Beamte den Dienstort im Ausland gewechselt, so werden Zeiten des dienstlichen Aufenthalts an Dienstorten im Sinne des § 5 zusammengerechnet, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.

(2) War der Beamte an Dienstorten mit unterschiedlicher Dauer des Heimaturlaubs tätig, so errechnet sich der Heimaturlaub nach der für die einzelnen Dienstorte vorgesehenen Dauer im Verhältnis zu den Aufenthaltszeiten.

(3) Der Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf der in § 5 vorgesehenen Aufenthaltszeit gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Wird der Heimaturlaub aus den in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig angetreten, so ist er entsprechend zu verkürzen; wird er aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht alsbald nach Ablauf der in § 5 vorgesehenen Aufenthaltszeit angetreten, so kann er bis zu einer Höchstdauer von vier Monaten entsprechend verlängert werden. Unerhebliche Unter- oder Überschreitungen der Aufenthaltszeit bleiben außer Betracht."

## 5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

## „§ 6a

## Erkrankung während des Heimaturlaubs

(1) Wird ein Beamter während seines Heimaturlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Heimaturlaub nicht angerechnet, soweit sie vier Wochen übersteigt; dem Beamten muß jedoch ein Mindesturlaub von zwei Monaten verbleiben.

(2) Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Zur Fortsetzung des Heimaturlaubs bedarf es einer erneuten Genehmigung."

## 6. Die Überschrift „III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften" wird gestrichen.

## 7. An die Stelle des bisherigen § 8 tritt folgende Bestimmung:

## „§ 8

## Zusammentreffen mehrerer Urlaubsarten

Wird zusammen mit einem Heimaturlaub ein nach § 2 übertragener Erholungsurlaub oder ein anderer Urlaub unter Fortgewährung von Dienstbezügen genommen, gilt der gesamte Urlaub als Heimaturlaub. In die Höchstdauer eines verlängerten Heimaturlaubs (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird ein solcher Urlaub nicht eingerechnet. Die Zeit einer Erkrankung während des übertragenen Erholungsurlaubs wird auf den Urlaub nicht angerechnet."



8. Die Überschrift „IV. Abschnitt Reisezuschuß bei Heimaturlaub“ wird gestrichen.

9. An die Stelle der §§ 9 und 10 tritt folgender § 9:

„§ 9

Erstattung von Fahrkosten  
bei Heimaturlaubsreisen

(1) Erstattet werden die Fahrkosten der Heimaturlaubsreise für den Beamten selbst und für diejenigen Angehörigen, die den Heimaturlaub wenigstens teilweise mit ihm verleben. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) gewährt wird oder für die bei einem Umzug des Beamten Reiseentschädigung gewährt würde. Die Fahrkosten für den Ehegatten werden nicht erstattet, wenn sie auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses von anderer Seite getragen werden. Von der Voraussetzung, daß der Urlaub mindestens teilweise mit dem Beamten verlebt werden muß, kann abgesehen werden, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Ausbildung, die es zu dieser Zeit im Ausland erhält, früher oder später reisen muß als der Beamte.

(2) Erstattungsfähig sind die Fahrkosten vom ausländischen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland und zurück bis zur Höhe der niedrigsten Flugkosten zuzüglich der angemessenen Zu- und Abgangskosten zum und vom Flughafen, für die Rückreise jedoch nur, sofern noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

(3) Wird ein Beamter im Anschluß an den Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt und ist es nicht erforderlich, daß er zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reist, so werden für den in Absatz 1 genannten Personenkreis

1. für die Reise vom bisherigen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland die Kosten nach Absatz 2,
2. für die Reise vom Sitz der zuständigen Dienststelle im Inland zum neuen Dienstort Fahrkosten wie bei einer Umzugsreise

erstattet. Nr. 18 Abs. 6 der Sondervorschriften für Auslandszüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsblatt S. 81) findet keine Anwendung. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht erforderlich, wenn der Beamte vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurde, daß er im Anschluß an den Heimaturlaub versetzt und nicht mehr an den bisherigen Dienstort zurückkehren wird.“

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Fahrkostenabschlag

(1) Auf Antrag ist dem Beamten vor Antritt eines Heimaturlaubs eine Abschlagzahlung bis zur Höhe der voraussichtlich erstattungsfähigen Fahrkosten zu gewähren.

(2) Die Abschlagzahlung ist unverzüglich nach Beendigung der Reise zu verrechnen.“

Artikel 2

Ist ein Erholungsurlaub oder ein Heimaturlaub vor Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten, so finden auf ihn die Bestimmungen der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der bisherigen Fassung Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der durch § 1 dieser Verordnung in die Regelung einbezogenen Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 in der Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661) bekanntzugeben und dabei die Paragraphenfolge zu ändern sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub  
der im Ausland tätigen Bundesbeamten\*)**

**Vom 20. Dezember 1963**

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1019) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 8. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 574) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und der Änderungsverordnung vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 80 Nr. 3, des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) und des § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) erlassen worden.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

---

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-4.

**Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub  
der im Ausland tätigen Bundesbeamten**

in der Fassung vom 20. Dezember 1963

I. ABSCHNITT

Erholungsurlaub

§ 1

**Anwendung der Inlandsbestimmungen**

(1) Für den Erholungsurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten gelten die §§ 1 bis 6, 8 bis 10 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243). § 12 dieser Verordnung gilt für Beamte in den Ländern, für die Heimaturlaub nicht gewährt wird.

(2) Welche Tage Werktage im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach der Regelung, die für den Sitz des Auswärtigen Amtes gilt.

§ 2

**Teilung und Übertragung des Urlaubs**

(1) Dem Beamten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Beantragt der Beamte aus persönlichen Gründen eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr, so kann diesem Antrag entsprochen werden.

(2) Der Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres erteilt und genommen ist.

(3) Ist der Beamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, so gilt ein bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährter Urlaub ohne weiteres als übertragen.

§ 3

**Reisetage**

Wird der Erholungsurlaub im Inland verbracht, so werden Beamten an Dienstorten mit einer Entfernung (Luftlinie) vom Sitz des Auswärtigen Amtes

1. von mindestens 750 und weniger als 1500 Kilometern drei Kalendertage,
2. von mindestens 1500 und weniger als 2500 Kilometern sechs Kalendertage,
3. von mindestens 2500 Kilometern acht Kalendertage

zusätzlich als Reisetage gewährt.

II. ABSCHNITT

Heimaturlaub

§ 4

**Heimaturlaubsberechtigung**

(1) Beamte an Dienstorten

1. außerhalb Europas mit Ausnahme von Algerien, Tunesien, Israel, Libanon, Zypern und der asiatischen Türkei
2. in Island

erhalten auf Antrag Heimaturlaub. Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das er überwiegend fällt. Auf den Heimaturlaub sind die Vorschriften des Abschnitts I nicht anzuwenden.

(2) Ein angemessener Teil des Heimaturlaubs muß im Inland verbracht werden.

§ 5

**Wartezeiten und Dauer des Heimaturlaubs**

(1) Für Beamte an Dienstorten, an denen am 1. Januar 1964 eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bestand, beträgt der Heimaturlaub:

a) zwei Monate

nach einem mindestens einjährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Jemen
2. Kuwait
3. Mali
4. Niger
5. Obervolta
6. Saudi-Arabien
7. Somalia
8. Tschad
9. Zentralafrikanische Republik

b) drei Monate

nach einem mindestens eineinhalbjährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Angola
2. Birma
3. Brasilien (nur Recife)
4. Burundi
5. Dahome
6. Ecuador (nur Guayaquil)
7. Elfenbeinküste
8. Gabun
9. Ghana
10. Guinea
11. Indien (nur Madras)
12. Indonesien

13. Irak
  14. Kambodscha
  15. Kamerun
  16. Kongo/Brazzaville
  17. Kongo/Leopoldville
  18. Liberia
  19. Mauretanien
  20. Nigeria
  21. Pakistan (nur Dacca)
  22. Rwanda
  23. Senegal
  24. Sierra Leone
  25. Tanganjika
  26. Togo
  27. Uganda
  28. Vietnam
- c) drei Monate  
nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:
1. Äthiopien
  2. Afghanistan
  3. Brasilien (nur Rio de Janeiro)
  4. Bolivien
  5. Ceylon
  6. Costa Rica
  7. Dominikanische Republik
  8. Ecuador (außer Guayaquil)
  9. El Salvador
  10. Guatemala
  11. Haiti
  12. Honduras
  13. Hongkong
  14. Indien (außer Madras)
  15. Jamaika
  16. Jordanien
  17. Kenia
  18. Kolumbien
  19. Korea
  20. Kuba
  21. Madagaskar
  22. Malaysia
  23. Mexiko
  24. Mosambik
  25. Nepal
  26. Nicaragua
  27. Panama
  28. Pakistan (außer Dacca)
  29. Paraguay
  30. Peru
  31. Philippinen
  32. Rhodesien und Njassaland
  33. Sudan
  34. Thailand
  35. Trinidad und Tobago
  36. Venezuela
  37. Vereinigte Staaten (nur New Orleans und Houston)
- d) drei Monate  
nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:
1. Argentinien
  2. Australien
  3. Brasilien (außer Recife und Rio de Janeiro)

4. Chile
5. Iran
6. Japan
7. Neuseeland
8. Südafrika
9. Südwestafrika
10. Uruguay

- e) zweieinhalb Monate  
nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:
1. Kanada
  2. Island
  3. Libyen
  4. Marokko
  5. Syrien
  6. Vereinigte Arabische Republik
  7. Vereinigte Staaten (außer New Orleans und Houston).

(2) Für Beamte an Dienstorten, an denen keine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland besteht oder die erst nach dem 1. Januar 1964 Dienstorte geworden sind, gilt Absatz 1 sinngemäß. Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung bedarf der Bundesminister des Innern der Zustimmung der beteiligten obersten Bundesbehörde.

#### § 6

##### Errechnung des Heimaturlaubs in besonderen Fällen

(1) Hat der Beamte den Dienstort im Ausland gewechselt, so werden Zeiten des dienstlichen Aufenthalts an Dienstorten im Sinne des § 5 zusammengerechnet, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.

(2) War der Beamte an Dienstorten mit unterschiedlicher Dauer des Heimaturlaubs tätig, so errechnet sich der Heimaturlaub nach der für die einzelnen Dienstorte vorgesehenen Dauer im Verhältnis zu den Aufenthaltszeiten.

(3) Der Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf der in § 5 vorgesehenen Aufenthaltszeit gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Wird der Heimaturlaub aus den in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig angetreten, so ist er entsprechend zu verkürzen; wird er aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht alsbald nach Ablauf der in § 5 vorgesehenen Aufenthaltszeit angetreten, so kann er bis zu einer Höchstdauer von vier Monaten entsprechend verlängert werden. Unerhebliche Unter- oder Überschreitungen der Aufenthaltszeit bleiben außer Betracht.

#### § 7

##### Erkrankung während des Heimaturlaubs

(1) Wird ein Beamter während seines Heimaturlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Heimaturlaub nicht angerechnet, soweit sie vier Wochen übersteigt; dem Beamten muß jedoch ein Mindesturlaub von zwei Monaten verbleiben.

(2) Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Zur Fortsetzung des Heimaturlaubs bedarf es einer erneuten Genehmigung.

### § 8

#### Zusammentreffen mehrerer Urlaubsarten

Wird zusammen mit einem Heimaturlaub ein nach § 2 übertragener Erholungsurlaub oder ein anderer Urlaub unter Fortgewährung von Dienstbezügen genommen, gilt der gesamte Urlaub als Heimaturlaub. In die Höchstdauer eines verlängerten Heimaturlaubs (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird ein solcher Urlaub nicht eingerechnet. Die Zeit einer Erkrankung während des übertragenen Erholungsurlaubs wird auf den Urlaub nicht angerechnet.

### § 9

#### Reisetage

Zu dem Heimaturlaub werden acht Kalendertage zusätzlich als Reisetage gewährt.

### § 10

#### Erstattung von Fahrkosten bei Heimaturlaubsreisen

(1) Erstattet werden die Fahrkosten der Heimaturlaubsreise für den Beamten selbst und für diejenigen Angehörigen, die den Heimaturlaub wenigstens teilweise mit ihm verleben. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) gewährt wird oder für die bei einem Umzug des Beamten Reiseentschädigung gewährt würde. Die Fahrkosten für den Ehegatten werden nicht erstattet, wenn sie auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses von anderer Seite getragen werden. Von der Voraussetzung, daß der Urlaub mindestens teilweise mit dem Beamten verlebt werden muß, kann abgesehen werden, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Ausbildung, die es zu dieser Zeit im Ausland erhält, früher oder später reisen muß als der Beamte.

(2) Erstattungsfähig sind die Fahrkosten vom ausländischen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland und zurück bis zur Höhe der niedrigsten Flugkosten zuzüglich der angemessenen Zu- und Abgangskosten zum und vom Flughafen, für die Rückreise jedoch nur, sofern noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

(3) Wird ein Beamter im Anschluß an den Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt und ist es nicht erforderlich, daß er zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reist, so werden für den in Absatz 1 genannten Personenkreis

1. für die Reise vom bisherigen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland die Kosten nach Absatz 2,
2. für die Reise vom Sitz der zuständigen Dienststelle im Inland zum neuen Dienstort Fahrkosten wie bei einer Umzugsreise

erstattet. Nummer 18 Abs. 6 der Sondervorschriften für Auslandszüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsblatt S. 81) findet keine Anwendung. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht erforderlich, wenn der Beamte vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurde, daß er im Anschluß an den Heimaturlaub versetzt und nicht mehr an den bisherigen Dienstort zurückkehren wird.

### § 11

#### Fahrkostenabschlag

(1) Auf Antrag ist dem Beamten vor Antritt eines Heimaturlaubs eine Abschlagzahlung bis zur Höhe der voraussichtlich erstattungsfähigen Fahrkosten zu gewähren.

(2) Die Abschlagzahlung ist unverzüglich nach Beendigung der Reise zu verrechnen.

### III. ABSCHNITT

#### Schlußvorschriften

### § 12

#### Wahlkonsuln

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wahlkonsuln.

### § 13

#### Anwendung in Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) auch im Land Berlin.

### § 14

#### Inkrafttreten \*)

\*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Juli 1955 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Verordnung über den Erholungsurlaub  
der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst \*)**

**Vom 20. Dezember 1963**

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1019) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der Änderungsverordnung vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 80 Nr. 3, des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, des § 189 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) und des § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) erlassen worden.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-3.

**Verordnung über den Erholungsurlaub  
der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst  
in der Fassung vom 20. Dezember 1963**

§ 1

**Urlaubsjahr**

Die Bundesbeamten erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

§ 2

**Gewährleistung des Dienstbetriebes**

Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

§ 3

**Wartezeit**

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate, im Falle des § 5 Abs. 3 erst drei Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

**Bemessungsgrundlage**

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5

**Urlaubsdauer**

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungsgruppe	Werkstage		
		Alters- abt. 1 bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	Alters- abt. 2 bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	Alters- abt. 3 über 40 Jahre
A	A 1 bis A 6	16	22	27
B	A 7 bis A 10	18	24	30
C	A 11 bis A 14	22	27	32
D	A 15 und darüber	25	32	36.

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt für dieses Urlaubsjahr einheitlich 24 Werkstage; er soll zusammenhängend gegeben werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt,

ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur  $\frac{1}{12}$  des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Werkstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Wenn die Arbeitszeit so eingeteilt ist, daß regelmäßig einzelne Werkstage dienstfrei sind, werden diese anteilig auf die Urlaubsdauer angerechnet.

§ 6

**Anrechnung früheren Urlaubs**

Hatte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

**Teilung und Übertragung**

(1) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht erteilt und genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

**Widerruf und Verlegung**

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen,

so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

#### § 9

##### Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

#### § 10

##### Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

#### § 11

##### Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält einen Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen.

#### § 12

##### Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum

31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

#### § 13

##### Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen im Urlaubsjahr.

#### § 14

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter im Bundesdienst und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

#### § 15

##### Auslandsbeamte

Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.

#### § 16

##### Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

#### § 17

##### Inkrafttreten\*)

\*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung.



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 20. Dezember 1963

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird verordnet:

§ 1

§ 148 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 5. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die pauschalierten Abgabensätze für Tee ersetzt durch
  - 5,— DM in der Spalte der Waren, die den Voraussetzungen für die Anwendung der Binnenzölle des Deutschen Zolltarifs entsprechen, und durch
  - 6,— DM in der Spalte der anderen Waren.

2. In Nummer 11 werden die pauschalierten Abgabensätze beider Spalten für je volle 5 Liter in Buchstabe b (Dieselkraftstoff) ersetzt durch ..... 1,50 DM, in Buchstabe c (Schmieröl) ersetzt durch 1,80 DM.

3. Als Satz 2 wird angefügt:

„Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Puhan

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung**

**Vom 20. Dezember 1963**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 562), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 25. Oktober 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 777), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 wird geändert in „Tarifliche Bezeichnung der in § 7 Abs. 5 Nrn. 1, 4 und 5 des Gesetzes genannten Waren“.
2. In § 4 Abs. 1 wird an Stelle von „§ 7 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz“ gesetzt „§ 7 Abs. 5 Nr. 1“.
3. In § 4 Abs. 2 wird an Stelle von „§ 7 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz“ gesetzt „§ 7 Abs. 5 Nr. 4“.
4. Dem § 4 wird der nachstehende Absatz 3 hinzugefügt:
 

„(3) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 5 Nr. 5 des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von eins vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt der Tarifnr. 53.05.“
5. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) — wird wie folgt geändert:
  - a) An Stelle der Tarifnummer Anmerkung zu 04.05 wird gesetzt:
 

„aus 04.05 Vogeleier und Eigelb usw.:

aus B — Eier ohne Schale und Eigelb:

aus I — genießbar:

a — nicht gezuckert:

1 — getrocknet

2 — andere

zum industriellen Herstellen von Teigwaren der Tarifnr. 19.03 unter zollamtlicher Überwachung“.
  - b) Es werden aufgenommen die Tarifnummern
    - aa) „aus 10.01 Weichweizen zum Herstellen von Stärke unter zollamtlicher Überwachung“,
    - bb) „aus 10.05 aus B — Mais zum Herstellen von Stärke unter zollamtlicher Überwachung“.
  - c) Die Tarifnummer aus 15.04 wird wie folgt gefaßt:
 

„aus 15.04 Fette und Öle von Fischen usw.:

aus A — Leberöle von Fischen:

aus I — Kabeljauleberöl:

a — roh

aus II — andere:

aus a — Leberöle von Fischen der Gattung:

1 — roh

b — andere

B - Fette und Öle von Fischen, ausgenommen  
Leberöle

C - Fette und Öle von Meeressäugertieren:

I - Walöl

II - andere“.

- d) Es wird aufgenommen die Tarifnummer  
„aus 38.01 Künstlicher Graphit usw.:  
aus A - II - b Abfälle und Bruch von künstlichem Graphit; gebrauchte Waren aus künstlichem Graphit, die nur noch als Rohstoff verwendbar sind“.
- e) Die Tarifnummer aus 53.02 wird wie folgt gefaßt:  
„aus 53.02 Feine und grobe Tierhaare usw.:  
aus A - grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen  
aus B - feine Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen“.
- f) Es wird aufgenommen die Tarifnummer  
„aus 73.15 Qualitätskohlenstoffstahl usw.:  
B - I - b - 1 - a - Schrottblöcke“.
- g) In der Tarifnummer aus 81.04 wird der Absatz aus B - Cadmium erweitert um  
„aus II - gezogene Stengel“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschrift in § 1 Nr. 5 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963, die Vorschrift in § 1 Nr. 5 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963, die Vorschrift in § 1 Nr. 5 Buchstabe g tritt mit Wirkung vom 1. August 1963 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

**Verordnung über die Verlängerung  
der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung  
der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 22. Dezember 1960<sup>1)</sup>**

Vom 20. Dezember 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 4 der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1076)<sup>2)</sup> wird die Jahreszahl „1963“ durch „1966“ ersetzt.

§ 2

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Puhan

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 601-2.

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 601-2

**Siebente Verordnung  
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten  
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 21. Dezember 1963

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93),

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und

des Artikel 3 § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1962 mit 7328 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1964 eintreten, 6717 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen entrichtet worden sind.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1964 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XXI, XXII und XXIII nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen N, O und P nach § 1388 der

Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XXI und N mit dem Wert 13,65, die Beiträge der Beitragsklassen XXII und O mit dem Wert 14,33 und die Beiträge der Beitragsklassen XXIII und P mit dem Wert 15,01 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1962 mit 7405 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1964 eintreten, 6788 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1962 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

(1) In allen Leistungsgruppen der Anlagen 2 und 3 zum Fremdrentengesetz wird die Jahreszahl 1961 ersetzt durch 1962.

(2) Es werden ergänzt für das Jahr 1962

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und

6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XIII bekanntgegeben.

§ 9

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 wird die Tabelle der Anlage zu Artikel 3 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte durch die in der Anlage 9 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die zur saarländischen

Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichtet worden sind.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes und Artikel 4 § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Für den Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes																			
	Beitragsklassen																			
	I	II	III A	IV	V B	VI	VII C	VIII	IX D	X	XI E	XII	XIII F	XIV	XV G	XVI H	XVII J	XVIII K	XIX L	XX M
Vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	0,17	0,68	1,36	2,05	2,73	3,41	4,09	4,78	5,46	6,14	6,82	7,51	8,19	8,87	9,55	10,23	10,92	11,60	12,28	12,96

**Anlage 2**  
(zu § 6)

Tabelle A

**Kalenderjahr 1952**

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—	13000,—
0	—	13,50	27,01	40,51	54,02	67,52	81,03	94,53	108,04	121,54	135,04	148,55	162,05	175,56
100,—	1,35	14,85	28,36	41,86	55,37	68,87	82,38	95,88	109,39	122,89	136,39	149,90	163,40	176,91
200,—	2,70	16,21	29,71	43,21	56,72	70,22	83,73	97,23	110,74	124,24	137,74	151,25	164,75	178,26
300,—	4,05	17,56	31,06	44,56	58,07	71,57	85,08	98,58	112,09	125,59	139,10	152,60	166,10	—
400,—	5,40	18,91	32,41	45,91	59,42	72,92	86,43	99,93	113,44	126,94	140,45	153,95	167,45	—
500,—	6,75	20,26	33,76	47,27	60,77	74,27	87,78	101,28	114,79	128,29	141,80	155,30	168,80	—
600,—	8,10	21,61	35,11	48,62	62,12	75,62	89,13	102,63	116,14	129,64	143,15	156,65	170,16	—
700,—	9,45	22,96	36,46	49,97	63,47	76,98	90,48	103,98	117,49	130,99	144,50	158,00	171,51	—
800,—	10,80	24,31	37,81	51,32	64,82	78,33	91,83	105,33	118,84	132,34	145,85	159,35	172,86	—
900,—	12,15	25,66	39,16	52,67	66,17	79,68	93,18	106,68	120,19	133,69	147,20	160,70	174,21	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,14	0,27	0,41	0,54	0,68	0,81	0,95	1,08	1,22
1,—	0,01	0,15	0,28	0,42	0,55	0,69	0,82	0,96	1,09	1,23
2,—	0,03	0,16	0,30	0,43	0,57	0,70	0,84	0,97	1,11	1,24
3,—	0,04	0,18	0,31	0,45	0,58	0,72	0,85	0,99	1,12	1,26
4,—	0,05	0,19	0,32	0,46	0,59	0,73	0,86	1,00	1,13	1,27
5,—	0,07	0,20	0,34	0,47	0,61	0,74	0,88	1,01	1,15	1,28
6,—	0,08	0,22	0,35	0,49	0,62	0,76	0,89	1,03	1,16	1,30
7,—	0,09	0,23	0,36	0,50	0,63	0,77	0,90	1,04	1,17	1,31
8,—	0,11	0,24	0,38	0,51	0,65	0,78	0,92	1,05	1,19	1,32
9,—	0,12	0,26	0,39	0,53	0,66	0,80	0,93	1,07	1,20	1,34

**Anlage 3**  
 (zu § 7)

 Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten  
 der Rentenversicherung der Arbeiter  
 in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1962	8 736	8 064	7 080	6 480	3 900	6 720	5 964

**Anlage 4**  
 (zu § 7)

 Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten  
 der Rentenversicherung der Arbeiter  
 in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1962	5 088	4 896	4 548	4 032	3 072	3 336

**Anlage 5**  
 (zu § 7)

 Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten  
 der Rentenversicherung der Angestellten  
 in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1962	11 400	11 400	10 692	7 572	6 504

**Anlage 6**  
 (zu § 7)

 Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten  
 der Rentenversicherung der Angestellten  
 in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1962	11 400	11 040	7 932	5 616	4 860



**Anlage 7**  
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1962	8 772	7 560	6 384	7 248	6 228

**Anlage 8**  
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1962	13 200	13 200	13 200	12 168	13 200	13 200	12 324	10 728	13 200	13 200	11 316	8 784	6 336

**Anlage 9**  
(zu § 9)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	—	0,81	1,62	2,42	3,23	4,04	4,85	5,25	6,46	8,08	9,69	12,92

**Sechste Verordnung  
zur Ergänzung der Beitragsklassen  
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**

Vom 21. Dezember 1963

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 und des § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) In § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden für die Beitragsklasse XXI die Worte „von mehr als 975 DM“ durch die Worte „von mehr als 975 DM bis 1025 DM“ ersetzt und in Ergänzung der Beitragsklassen I bis XXI die Beitragsklasse XXII für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 1025 Deutsche Mark bis 1075 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 147 Deutsche Mark und die Beitragsklasse XXIII für ein Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 1075 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 154 Deutsche Mark angefügt.

(2) In § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden in Ergänzung der Beitragsklassen A bis N die Beitragsklasse O mit einem Monatsbeitrag von 147 Deutsche Mark und die Beitragsklasse P mit einem Monatsbeitrag von 154 Deutsche Mark angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Claussen

**Siebente Verordnung zur Ergänzung  
der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung  
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

**Vom 21. Dezember 1963**

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1962 ergänzt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Claussen

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten  
Kalenderjahr 1962

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—
0	—	13,65	27,29	40,94	54,59	68,23	81,88	95,52	109,17	122,82	136,46	150,11
100,—	1,36	15,01	28,66	42,30	55,95	69,60	83,24	96,89	110,53	124,18	137,83	151,47
200,—	2,73	16,38	30,02	43,67	57,31	70,96	84,61	98,25	111,90	125,55	139,19	152,84
300,—	4,09	17,74	31,39	45,03	58,68	72,33	85,97	99,62	113,26	126,91	140,56	154,20
400,—	5,46	19,10	32,75	46,40	60,04	73,69	87,34	100,98	114,63	128,28	141,92	155,57
500,—	6,82	20,47	34,12	47,76	61,41	75,05	88,70	102,35	115,99	129,64	143,29	—
600,—	8,19	21,83	35,48	49,13	62,77	76,42	90,07	103,71	117,36	131,00	144,65	—
700,—	9,55	23,20	36,84	50,49	64,14	77,78	91,43	105,08	118,72	132,37	146,02	—
800,—	10,92	24,56	38,21	51,86	65,50	79,15	92,79	106,44	120,09	133,73	147,38	—
900,—	12,28	25,93	39,57	53,22	66,87	80,51	94,16	107,81	121,45	135,10	148,74	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark

	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,14	0,27	0,41	0,55	0,68	0,82	0,96	1,09	1,23
1,—	0,01	0,15	0,29	0,42	0,56	0,70	0,83	0,97	1,11	1,24
2,—	0,03	0,16	0,30	0,44	0,57	0,71	0,85	0,98	1,12	1,26
3,—	0,04	0,18	0,31	0,45	0,59	0,72	0,86	1,00	1,13	1,27
4,—	0,05	0,19	0,33	0,46	0,60	0,74	0,87	1,01	1,15	1,28
5,—	0,07	0,20	0,34	0,48	0,61	0,75	0,89	1,02	1,16	1,30
6,—	0,08	0,22	0,35	0,49	0,63	0,76	0,90	1,04	1,17	1,31
7,—	0,10	0,23	0,37	0,50	0,64	0,78	0,91	1,05	1,19	1,32
8,—	0,11	0,25	0,38	0,52	0,66	0,79	0,93	1,06	1,20	1,34
9,—	0,12	0,26	0,40	0,53	0,67	0,81	0,94	1,08	1,21	1,35

**Verordnung  
über die Vergütung von Tabakzoll  
(Tabakzollvergütungs-Ordnung, TabVO)**

Vom 21. Dezember 1963

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) und des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Sind Tabakerzeugnisse, die verzollten ausländischen Rohtabak (§ 46 des Tabaksteuergesetzes) enthalten, aus dem Zollgebiet ausgeführt worden, so erhält der Hersteller auf Antrag eine Zollvergütung. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich. Der Vergütungsanspruch entsteht nur, wenn der Hersteller den Vergütungsantrag nach § 3 stellt und bei der Ausfuhr der Erzeugnisse das Verfahren nach § 13 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz eingehalten hat.

§ 2

(1) Die Vergütung bemißt sich nach der Höhe des Zolles, mit dem der Rohtabak belastet war, der zur Herstellung der ausgeführten Tabakerzeugnisse verwendet worden ist. Weist der Hersteller der Zollstelle die Zollbelastung nicht nach, so errechnet sich die Vergütung

1. für den Rohtabak, für den die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753) genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen worden sind (EWG-Tabak), nach dem im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse geltenden Binnenzollsätzen und
2. für den anderen ausländischen Rohtabak (Drittlandtabak) nach den folgenden Sätzen:
  - a) für homogenisierten Tabak nach dem Zollsatz, der dafür im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse gilt;
  - b) für anderen Rohtabak nach dem arithmetischen Mittel aus dem Mindestsatz und dem Höchstsatz des Vertragszollsatzes, der im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse für nichtentrippte

Tabakblätter im Werte unter 1120 DM für 100 kg Eigengewicht gilt.

(2) Sind die ausgeführten Tabakerzeugnisse zum Nachweis dafür, daß im Bestimmungsland die in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannten Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, als vergünstigungsfähig gekennzeichnet worden, so vermindert sich die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak für je 100 kg um den Kürzungsbetrag, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung des Kürzungsbetrages nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) ein Zollsatz von 134 DM für je 100 kg zugrunde gelegt wird. Der Kürzungsbetrag und der Zeitpunkt, von dem ab die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak um diesen Betrag zu kürzen ist, werden im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

§ 3

(1) Der Hersteller beantragt die Vergütung auf einem Vordruck nach vorgeschriebenem Muster für alle Tabakerzeugnisse, die er innerhalb eines Kalendervierteljahres ausgeführt hat, macht in dem Antrag alle Angaben, die zur Festsetzung der Vergütung erforderlich sind, und berechnet die Vergütung. Er reicht den Antrag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Zollstelle in drei Stücken ein.

(2) Die Zollstelle setzt die Vergütung fest und rundet dabei den Vergütungsbetrag auf 10 Pf ab.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1963 tritt die Tabakzollvergütungs-Ordnung vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281, 368) in der Fassung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 710) außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Puhan

**Verordnung zur Änderung  
der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Käseverordnung\*)**

Vom 23. Dezember 1963

Auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 9 Satz 2 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2006), erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „§ 4 tritt am 30. Juni 1965 außer Kraft.“

Artikel 2

§ 28 Abs. 3 der Käseverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Käseverordnung vom 4. November 1961 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 15. November 1961), erhält folgende Fassung:

„(3) §§ 1a und 1b treten am 30. Juni 1965 außer Kraft.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 1963 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1963

Der Bundesminister  
für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-33.

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über diätetische Lebensmittel**

**Vom 23. Dezember 1963**

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Zahl der“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Natrium-“ und das dahinterstehende Komma gestrichen.
3. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „Quellsalz“ durch die Worte „natriumhaltigem Quellsalz“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„in Backwaren darf der Gehalt an wasserlöslichen dextrinierten und verzuckerten Kohlenhydraten aus im Backprozeß abgebauter Stärke nicht weniger als 12 und nicht mehr als 30 Hundertteile der Trockenmasse betragen; nicht einbegriffen in diesen Gehalt sind zugesetzte wasserlösliche Kohlenhydrate;“.
5. In § 19 werden im ersten Halbsatz die Worte „das unverschlüsselte Herstellungsdatum“ ersetzt durch die Worte „die Herstellungszeit nach Monat und Jahr unverschlüsselt“.
6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte anzufügen:  
„sowie nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2.“

7. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „31. Dezember 1963“ jeweils durch die Worte „30. Juni 1964“ und die Worte „31. Dezember 1964“ durch die Worte „30. Juni 1965“ ersetzt.

8. In Anlage 1 (zu § 6) erhält Abschnitt III folgende Fassung:

„III

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kalziumchlorid</li> <li>2. Natriumbikarbonat<br/>Dinatriumphosphat<br/>Trinatriumzitrat</li> </ol> | <p>bis zu 0,2 Gramm auf 1 Liter Milch zur Herstellung von diätetischem Schnittkäse</p> <p>} insgesamt bis zu 0,5 Gramm auf 1 Liter Milch zur Herstellung von kondensierter Milch, kondensierter Magermilch und sterilisierter Sahne, und insgesamt bis zu 0,8 Gramm auf 1 Liter Milch zur Herstellung von kondensierter Milch mit mindestens 10 vom Hundert Fett, soweit diese als Zusatz für Lebensmittel, die für Säuglinge bestimmt sind, Verwendung finden.“</p> |
|--|--|

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1963

Der Bundesminister  
für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

**Verordnung über die Verlängerung  
der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1963**

**Vom 23. Dezember 1963**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1963 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 29. Februar 1964 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1963

Der Bundesminister  
für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer